

**Vogelschutzgebiet „Streuobst- und Weinberggebiete
zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen“
(7123441)**

Gebiet Jungholz, Rudersberg

**Faunistisches Gutachten, Artenschutzfachbeitrag und
FFH-Verträglichkeitsprüfung**



Dezember 2011

im Auftrag von:
Gemeinde Rudersberg
Bauamt
Backnanger Str. 26
73635 Rudersberg

Auftragnehmer:
Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Essigweg 1A · 70565 Stuttgart
T. 0711.741785 / 030.36431170
Natur-Voegel.QUETZ@online.de

Inhalt

0	Zusammenfassung	4
1	Einleitung und Aufgabenstellung	6
2	Rechtliche Grundlagen	8
3	Das Vogelschutzgebiet DE 7123-441 „Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen“	10
3.1	Übersicht über das Schutzgebiet und seine maßgeblichen Bestandteile	10
3.2	Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets.....	12
3.3	Arten des Anhangs I und des Artikels 4 der Vogelschutzrichtlinie	14
3.3.1	Halsbandschnäpper.....	14
3.3.2	Wendehals	17
3.3.3	Mittelspecht	18
3.3.4	Neuntöter	19
3.3.5	Grauspecht.....	20
3.3.6	Rotkopfwürger	21
3.3.7	Schwarzspecht	22
4	Bestanderfassung.....	22
4.1	Untersuchungsmethoden.....	22
4.2	Ergebnisse	23
4.2.1	Vogelarten	23
4.2.2	Fledermäuse	27
4.3	Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen	27
	§ 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG	27
	§ 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG.....	28
	§ 44 Abs.1 Ziff.2 BNatSchG	29
5	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	29
5.1	Beschreibung des Projekts	29
5.2	Relevante Projektwirkungen	30
5.2.1	Mögliche baubedingte Auswirkungen	31
5.2.2	Mögliche anlagebedingte Auswirkungen	31

5.2.3	Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen	32
6	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets und seiner maßgeblichen Bestandteile	32
6.1	Ergebnisse der FFH-Vorprüfung.....	32
6.2	Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen.....	33
6.3	Ermittlung der Summationseffekte mit anderen Plänen und Projekten bzgl. der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen	35
7	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes .. DE 7123-441 und der relevanten Vogelarten.....	38
7.1	Grundlagen.....	38
7.2	Methodisches Vorgehen	39
7.3	Prüfung Jungholz.....	40
8	Literatur	42
Abb. 1	Übersicht über das Vogelschutzgebiet (Gesamtfläche) mit Abgrenzung des detailliert dargestellten Bereichs	10
Abb. 2	Vogelschutzgebiet (Ausschnitt) mit Abgrenzung des detailliert dargestellten Bereichs	13
Abb. 3	Verbreitung der Vogelarten (Anh. 1 und Art. 4) im Bereich des Vogelschutz- gebiets und des Baugebiets Jungholz nach Untersuchungen 2006 und 2011	15
	Legende zu Abb. 3	16
Abb. 4	Verbreitung ausgewählter Vogelarten (Untersuchung 2011).....	25
Abb. 5	Beobachtung von Fledermäusen (Untersuchung 2011).....	26
Abb. 6	Landschaftsplan 2011 (Auszug), Planung Wohnbaugebiet Jungholz.....	30
Tab. 1	Liste der beobachteten Vogelarten im Gebiet Jungholz (Untersuchung 2011).....	24
Tab. 2	Beeinträchtigungen durch direkte Flächenverluste und Randwirkungen im gesamten Vogelschutzgebiet.....	36
Tab. 3	Orientierungswerte ggf. noch tolerabler Flächenverluste	40

0 Zusammenfassung

Im Rahmen einer Natura 2000-Prüfung (FFH-Verträglichkeitsprüfung) für das Vogelschutzgebiet „Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen“ (Gebiets-Nr. 7123441) im Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet Jungholz (Gemeinde Rudersberg) und einer artenschutzrechtlichen Prüfung wurden der Vogel- und Fledermausbestand untersucht und insbesondere das Vorkommen von Arten nach Anhang 1 bzw. des Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie ermittelt.

Das Planungsgebiet Jungholz umfasst eine Fläche von 0,97 ha, davon befinden sich etwa 27% (0,26 ha) innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebiets. Auf diesem Teilstücke befinden sich zwei Reihen mit 15 Obstbäumen (Verlust an Streuobstwiesen 19,15 % = 0,186 ha), vorrangig mittelstämmige bzw. junge Apfelbäume. Der übrige Teil des Planungsgebiets umfasst eine Mähwiese.

Die Gebietsgröße für die Untersuchung der Avifauna betrug etwa 10 ha und umfasste Teile des angrenzenden Vogelschutzgebiets, nach Fledermäusen wurde in einem Bereich von etwa 8 ha Fläche gesucht.

Der Vogelbestand umfasste 32 Vogelarten innerhalb des Plangebiets und angrenzendem Vogelschutzgebiet, davon 19 Arten, für die Brutstatus angenommen werden kann, elf Nahrungsgäste und zwei durchziehende Vogelarten.

Elf Arten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet, davon Wendehals (Brutvogel) stark gefährdet und drei Arten gefährdet - Halsbandschnäpper (Brutvogel), Kuckuck (Durchzügler) und Mehlschwalbe (Nahrungsgast). Weitere sieben Arten sind in der Vorwarnliste aufgeführt, davon fünf Arten als Brutvögel (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Haussperling und Star), andere als Nahrungsgäste.

Alle festgestellten Vogelarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, vier Arten darüber hinaus streng geschützt (Grünspecht, Halsbandschnäpper, Waldkauz und Wendehals), zwei Arten zudem in Anh.1 der Vogelschutzrichtlinie verzeichnet (Halsbandschnäpper) bzw. in Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie genannt (Wendehals).

Im Bereich der zwei Obstbaumreihen mit 15 Obstbäumen, die sich im Eingriffsbereich und innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebiets befinden, bestand Brut bzw. Brutverdacht für Blaumeise, Buchfink, Feldsperling, Grünfink, Kohlmeise und Star. Andere Vogelarten - Eichelhäher, Elster, Mönchsgrasmücke und Stieglitz - wurden nahrungssuchend festgestellt. Zwei dieser Vogelarten sind auf der Vorwarnliste verzeichnet (Feldsperling und Star).

Arten- oder naturschutzrelevante Vogelarten - Gartenrotschwanz mit drei Brutrevieren, Grünspecht, Halsbandschnäpper und Wendehals mit je einem Brutpaar sowie Waldkauz als Nahrungsgast - kamen außerhalb der Eingriffsfläche, in meist deutlich mehr als 100 m Entfernung, vor.

An Fledermäusen wurden drei Arten festgestellt (alle nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt, in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet und in der Roten Liste Baden-Württemberg aufgeführt): Die Zwergfledermaus wurde regelmäßig in 1-2 jagenden Exemplaren im südwestlichen Teil des Untersuchungsgebiets, im Bereich eines Reproduktionsquartiers, festgestellt. Vereinzelt jagten Zwergfledermäuse unter den Straßenlaternen an der Jahnstraße.

Je einmal wurde ein Großer Abendsegler überfliegend im Bereich des angrenzenden Wohngebiets und eine Langohrfledermaus (Braunes oder Graues Langohr) kurz jagend im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets registriert.

Im Bereich des Eingriffsbereichs, der sich innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebiets befinden, wurden keine Fledermäuse festgestellt. Quartiere sind hier auszuschließen. Ebenso wenig befinden sich mehrjährig nutzbare Niststätten an den Obstbäumen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung des Bauvorhabens auf Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz wurden Maßnahmen vorgeschlagen, um Beeinträchtigungen des Artenbestands zu vermeiden oder zu minimieren und Verbotstatbeständen - Tötung von Tieren, Zerstörung von Nist- und Ruheplätze sowie Beeinträchtigungen von Populationen - vorzubeugen.

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets durch die geplante Bebauung wurden entsprechend der Fachkonvention des Bundesamts für Naturschutz (FFH-Verträglichkeitsprüfung) geprüft. Danach ist weder bei den qualitativ-funktionalen Besonderheiten des Teilgebiets noch bzgl. des Flächenverlusts von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen (keine Überschreitung der Orientierungswerte eines ggf. noch tolerierbaren Flächenverlusts, weder absolut noch relativ zum Gesamtgebiet).

Unter Einbeziehung etwaiger Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte sowie durch die Kumulation mit anderen Wirkfaktoren wird die Erheblichkeitsschwelle für das ganze Vogelschutzgebiet jedoch überschritten (Orientierungswert quantitativ-absoluter Flächenverlust) und ist nach der Fachkonvention zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen demnach unzulässig (Summationswirkung durch zahlreiche andere Planungen).

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Um zu ermitteln, ob durch die geplante Bebauung im Gewann Jungholz in Rudersberg erhebliche Beeinträchtigungen des angrenzenden und randlich direkt in Anspruch genommenen Vogelschutzgebiets „Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen“ (Gebiets-Nr. 7123441) zu erwarten sind, wurde festgesetzt, dass eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen ist. Außerdem war im Plangebiet im Zuge des Genehmigungsverfahrens, auch im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange, eine Untersuchung der Artengruppen Vögel und Fledermäuse durchzuführen.

Gemäß Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Natura 2000-Prüfung) bei Planungen, die entsprechende Schutzgebiete beeinträchtigen können, durchzuführen.

Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie sowie Schutzgebiete gemäß der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG) sind Bestandteile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“.

Aufgabe dieses Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten.

Aufgrund der Vogelschutzrichtlinie sollen die Lebensräume und Brutstätten der im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel nach Artikel 4 (2) geschützt werden.

Die Vorgehensweise einer FFH-/Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung orientiert sich an den Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung und dem Leitfadens nach LAMBRECHT et al. (2004) bzw. LAMBRECHT et al. (2007).

Die Entscheidung, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, hängt davon ab, ob ein Plan oder Projekt die Flächen eines FFH- oder Vogelschutzgebiets beeinträchtigen könnte. Dieses wird überschlägig, mit Hilfe vorhandener Unterlagen, in der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit festgestellt (FFH-Vorprüfung).

Falls danach erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, folgt die eigentliche Verträglichkeitsprüfung. Dabei ist zu prüfen, ob die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der vorkommenden FFH- oder Vogelschutzgebiete durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden oder nicht. Dabei ist auf kumulative Effekte zu achten, da andere Pläne und Projekte Beeinträchtigungen des Vorhabens intensivieren und so erst zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnten.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans 2005 durch die Gemeinde Rudersberg wurde das Wohngebiet Jungholz mit einer Wohnbaufläche von 2,07 ha Größe dargestellt.

Wegen der vom NABU festgestellten und nachgemeldeten Arten und Lebensstätten verschiedener Vogelarten und nach Abschluss des Verfahrens zur Abgrenzung des Vogelschutzgebiets wurde die Baugebietsplanung im Gewann Galgenberg/Jungholz geändert und die Größe auf 0,97 ha reduziert, unter Einbeziehung der Fl.st. 515 und 5169, die sich inzwischen innerhalb der Grenzen des fakultativen Vogelschutzgebiets befanden (mit einer Fläche von 2585 m²).

In einer avifaunistischen Bestandsaufnahme war dies unter der Bedingung der Umsetzung gewisser Ausgleichsmaßnahmen als vertretbar dargestellt worden war (ENDL 2006).

2007 wurde das Melde- und Ordnungsverfahren mit Datum der Sicherstellung (20.11.07) abgeschlossen und das bisherige faktische Vogelschutzgebiet als rechtverbindliches Schutzgebiet ausgewiesen.

Bei der NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung muss von der Grundannahme ausgegangen werden, dass die Planung wegen der damit verbundenen Flächenverluste geeignet ist, das Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen und zunächst unzulässig ist.

Sollte sich die Erheblichkeit der Eingriffe als Ergebnis der FFH-Prüfung bestätigen, sind zwei Verfahrensschritte möglich:

- Durch vorgezogene direkt auf die betroffenen Vogelarten abgestimmte Kompensationsmaßnahmen, deren Wirksamkeit bereits vor Beginn der voraussichtlichen Eingriffe in Form eines Monitorings nachgewiesen werden müssen, können die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Folgen des Eingriffs als nicht erheblich eingestuft werden und die Erhaltungsziele des Schutzgebiets gewahrt bleiben. Ein funktionaler Ausgleich in Streuobstwiesen ist frühestens 20 Jahre nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen zu erwarten. Damit wäre die Planung zulässig.
- Eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der NATURA 2000-Verordnungen ist unter den Voraussetzungen möglich, dass der Nachweis zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und keine zumutbaren Alternativen gegeben sind sowie Kohärenzmaßnahmen, die zur Sicherung des NATURA 2000-Netzes umgesetzt werden.

Die Verträglichkeitsprüfung stellt fest, ob das Bauvorhaben unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen hinreichend verfestigten Plänen und Projekten (Summationswirkung) zu erheblichen Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

2 Rechtliche Grundlagen

Nach der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen des Ministerrats der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) sind die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, ein Netz europaweit bedeutsamer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sollen einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahren oder wiederherstellen und die biologische Vielfalt erhalten und fördern, wobei wirtschaftliche, kulturelle sowie regionale Anforderungen Berücksichtigung finden sollen, um so zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Die Richtlinie vom 2. April 1979 (Vogelschutz-Richtlinie) betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, und die Errichtung von Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete, Special Protected Areas). Für die im Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung der Arten geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten. Auch für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sind hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, sowie ihrer Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten entsprechende Maßnahmen zu treffen (Art. 4, Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie).

Anhand festgelegter Kriterien wurde von jedem Mitgliedsstaat der EU-Kommission eine Liste von Gebieten vorgelegt, in denen die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie vorkommen.

Das zusammenhängende europäische kohärente (zusammenhängende) Netz von Schutzgebieten nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete) schließt auch die Vogelschutzgebiete ein, auf die die Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie insbesondere im Hinblick auf die Verträglichkeit von Projekten und Plänen anzuwenden sind.

Von der Bundesrepublik wurden diese Vorgaben des europäischen Rechts der FFH-Richtlinie mit einer Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes seit 1998 in nationales Recht umgesetzt.

Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie und § 31-36 BNatSchG schreiben vor, dass Vorhaben, die ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (entsprechend der FFH-Richtlinie) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet (entsprechend der Vogelschutzrichtlinie) einzeln oder in Zusammenwirkung mit weiteren Plänen oder Projekten in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, vor ihrer Zulassung daraufhin geprüft werden müssen, ob sie mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen verträglich sind (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Die vorgeschaltete FFH-Vorprüfung stellt eine überschlägige Beurteilung einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung unter Auswertung vorhandener Daten dar. Konnte im Rahmen einer FFH-Vorprüfung eine Beeinträchtigung von Schutzgütern eines FFH- oder Vogelschutzgebietes nicht ausgeschlossen werden bzw. wenn zusätzlicher Aufwand notwendig ist, um eindeutig festzustellen, ob die Erhaltungsziele eines Schutzgebiets erheblich beeinträchtigt werden könnten, muss zunächst davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist, so dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

Dabei genügt die ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeit oder die Vermutung erheblicher Beeinträchtigungen, um die Pflicht zur Durchführung der Prüfung auszulösen.

Soweit erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist das Projekt unzulässig. Ausnahmen sind möglich, soweit die Planung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Maßstab und wichtigstes Kriterium bei der Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts oder einer Vorhabenplanung ist

- die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage für das jeweilige Gebiet aufgeführten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume (die Anhang I und in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen, entsprechend der in Anhang I und II der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensräume und Arten)

Der Erhaltungszustand einer Vogelart umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art in dem jeweiligen Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn

- auf Grund der Daten zur Populationsdynamik einer Art anzunehmen ist, dass diese ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, in dem jeweiligen Gebiet bildet und langfristig weiterhin bilden wird.
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und langfristig weiterhin bilden wird,
- In dem jeweiligen Gebiet ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung umfasst allgemeine Informationen zum Stand des Meldeverfahrens, Beschreibungen zum Projekt oder Plan und Beschreibungen zum betroffenen Gebiet einschließlich dessen maßgeblicher Bestandteile. Darüber hinaus liefert sie Darstellungen oder Ableitungen von Erhaltungszielen, Bewertungen der Auswirkungen des Projektes bzw. Planes als Prognose der Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile. Abschließend werden eine Prognose hinsichtlich des Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten sowie die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit im Sinne eines gutachterlichen Votums vorgenommen.

Für die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen werden Kriterien wie Empfindlichkeit der betroffenen Lebensraumtypen und Arten, Dauer und Intensität der Beeinträchtigung sowie Schutzwürdigkeit und Gefährdung herangezogen. Allerdings wird der Flächenentzug von (prioritären) Lebensraumtypen in den meisten Fällen bereits als erhebliche Beeinträchtigung klassifiziert.

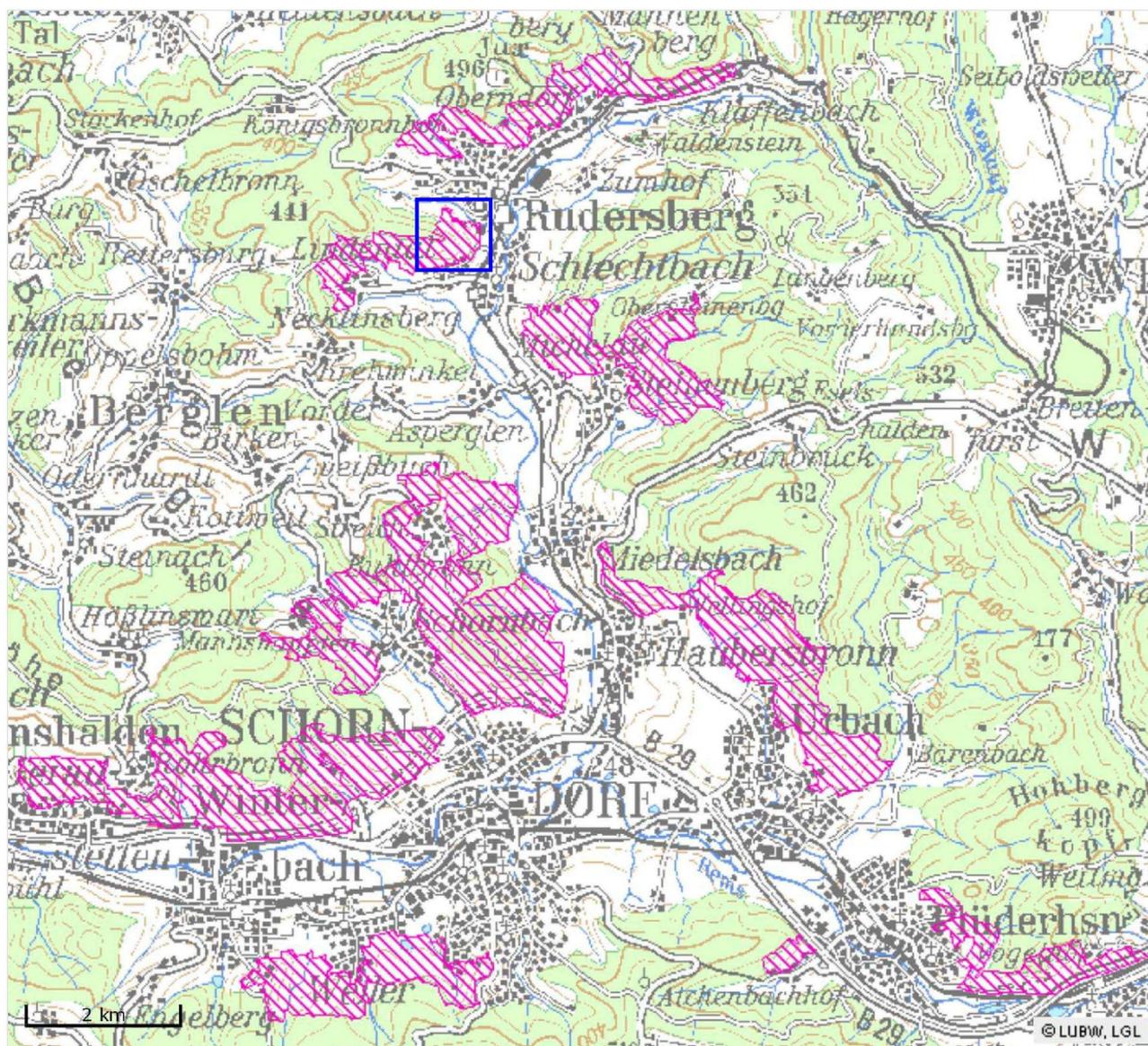


Abb. 1: Übersicht über das Schutzgebiet (Gesamtfläche) mit Abgrenzung des detailliert dargestellten Bereichs

3 Das Vogelschutzgebiet DE 7123-441 „Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen“

3.1 Übersicht über das Schutzgebiet und seine maßgeblichen Bestandteile

Bei dem betroffenen Schutzgebiet handelt es sich um das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet, Special Protected Area) DE 7123-441 „Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen“, für welches die Verordnung am 20.11.2007 in Kraft getreten ist.

Das Gebiet umfasst eine Fläche von 2.074 ha und erstreckt sich laut Datenauswertebogen über die Landkreise Rems-Murr-Kreis mit 97,75 % der Fläche und Ostalbkreis mit 2,25 %.

Das Schutzgebiet setzt sich aus neun Teilflächen zusammen. Die größten Anteile befinden sich auf der Gemarkung der Stadt Schorndorf (knapp 45 %) sowie der Gemeinden Rudersberg (22,5 %) und Urbach (12,7 %), kleinere Anteile im Bereich der Gemeinden Winterbach (8,3 %), Remshalden (5 %), Plüdershausen (4,4 %), Stadt Lorch (2,25 %) sowie Stadt Welzheim (0,08 %) und Berglen (0,05 %).

Naturräumlich betrachtet gehört das Vogelschutzgebiet dem Naturraum Schurwald und Welzheimer Wald, Schwäbisch-Fränkische Waldberge, an. Die Höhe beträgt 312 m über NN (Minimum 241 m, Maximum 447 m).

In einem Nachmeldeverfahren wurden das Schutzgebiet 2006 um weitere Teilflächen auf Rudersberger Gemarkung von zunächst 1.597 ha um 459 ha auf 2.056 ha erweitert (davon Streuobstwiesen von 978 ha um 347 ha auf 1.325 ha).

Vorausgegangen war eine avifaunistische Untersuchung, in der die Relevanz hinsichtlich des Vorkommens der entscheidenden nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten im Bereich dieser Flächen nachgewiesen wurde (BIOPLAN/ LUBW 2006).

Laut Standard-Datenbogen nehmen Streuobstwiesen und Weinberge, größtenteils nicht rebflurbereinigt und durchsetzt mit Hecken, Feldgehölzen, Äckern, Wiesen, Viehweiden und einigen Wochenendgrundstücken mit Kleingärten, aufgelassenen Lehmgruben, Feuchtwiesen und Brachflächen einen Anteil von über zwei Drittel der Fläche ein (68%). Als weitere Gebietsmerkmale werden Grünland (9%), Ackerland (6%), Mischwald (14%) sowie Laub- und Nadelwald (je 1%) genannt. Sonstige Flächeneinteile (einschließlich besiedelter Flächen) umfassen 1%.

67 % des Vogelschutzgebiets sind auch als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen, etwa das Landschaftsschutzgebiet „Schornbach-, Wieslauf-, Urbach- und Bärenbachtal mit angrenzenden Höhen und Sünchenberg“ (Schutzgebiets-Nr. 1.19.003), welches eine Fläche von 2341 ha umfasst. 13 % befinden sich innerhalb des Naturparks Fränkisch-Schwäbischer Wald und 1 % der Fläche überschneidet sich mit zwei Naturschutzgebieten.

Das Vogelschutzgebiet ist umgeben von Teilen der FFH-Gebiete Welzheimer Wald (Nr. 7123341 und Schurwald (Nr. 7222341).

Im Gebiet vorhandene Lebensräume und ihre Beurteilung (Anhang 1-Lebensräume) sind nicht angegeben.

Im Standarddatenbogen (und Datenauswertebogen) wird folgendes Arteninventar genannt: Schwarzspecht, Halsbandschnäpper, Wendehals, Neuntöter, Rotkopfwürger, Mittelspecht, Grauspecht, Wasserralle, Zwergtaucher.

Im Standarddatenbogen finden sich folgende Angaben zum Bestand dieser in Anhang 1 und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten innerhalb des Vogelschutzgebiets:

- für die nichtziehenden Arten Schwarzspecht (2 Einzeltiere), Mittelspecht (bis 79 Einzeltiere) und Grauspecht (bis 97 Einzeltiere),
- für die ziehenden Arten Halsbandschnäpper (bis 231 Paare) und Neuntöter (bis 82 Paare).

Folgende Angaben zum Bestand der regelmäßig vorkommenden Vogelarten nach Art. 4 (Nr. 2) der Vogelschutzrichtlinie innerhalb des Vogelschutzgebiets:

- Wendehals (bis 83 Einzeltiere), Rotkopfwürger (ein Paar) sowie Wasserralle und Zwergtaucher (je bis drei Paare).

Im Nachmeldeverfahren wurden für die Teilgebiete in Rudersberg folgende Bestandszahlen ermittelt: Mittelspecht 36 Brutpaare, Grauspecht 21 Brutpaare, Halsbandschnäpper 50 Brutpaare + 3 Brutverdacht, Neuntöter 39 Brutpaare + 8 Brutverdacht, Wendehals 46 Brutpaare, Rotkopfwürger 1 Brutpaar (BIOPLAN/ LUBW 2006).

Bzgl. der allgemeinen Güte und Bedeutung des Gebietes im Hinblick auf die Richtlinienziele der Erhaltung von Arten wird das Gebiet als bedeutend für streuobstbewohnende Arten eingestuft: bestes Gebiet für den Wendehals, bedeutende Vorkommen von Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Grauspecht und Neuntöter, Brutnachweis des Rotkopfwürgers 2006.

Bzgl. der kulturhistorischen Bedeutung besteht eine für Südwestdeutschland charakteristische, meist noch klassisch genutzte Streuobstwiesenlandschaft und bzgl. der Geologie werden die Hebungsgebiete des schwäbisch-fränkischen Sattels mit Abtragungsformen genannt.

Bei der Verletzlichkeit wird auf die Aufgabe der Streuobstwiesennutzung, ganzjährige Koppelung von Schafen, Umwandlung in Freizeitgrundstücke mit Zäunen, Intensivobstbau, Rebflurbereinigung, Bebauung der Hanglagen, Straßenbau (L 1080/1148), Freizeitdruck und Vogelabwehr im Weinbau hingewiesen.

Als negative Einflüsse und Nutzungen, die das im Gebiet beeinträchtigen, wird bei 80 % die Land- und Forstwirtschaft genannt, in der Landwirtschaft jeweils zur Hälfte Pestizideinsatz und Düngung, geringfügig auch Nutzungsänderungen und Flurbereinigungen.

Bei der Forstwirtschaft (Einfluss 20%) spielt die Anpflanzung nicht autochthoner Arten, Neuaufforstung und Wiederbewaldung sowie die Beseitigung von Tot- und Altholz eine negative Rolle.

Angelsport und Jagd üben nur geringfügige Einflüsse aus, während sich die Zersiedlung bei 20% der Fläche negativ auswirkt.

Freizeit und Tourismus führen bei 40% des Gebiets zu negativen Einflüssen, während Industrie- und Gewerbegebiete, Verkehrswege und -anlagen sowie Stromleitungen (Freileitungen) sich nur sehr geringfügig auswirken.

3.2 Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets

Als maßgebliche Bestandteile für das Erhaltungsziel bzw. den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes werden die „prioritären natürlichen Lebensraumtypen“ und „natürliche Lebensräume“ gemäß Anhang I FFH-Richtlinie und die „prioritäre Arten“ sowie „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ (für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung auszuweisen sind) benannt.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG bzw. nach der FFH-Richtlinie bedeutet der Begriff „Erhaltungsziel“ die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie

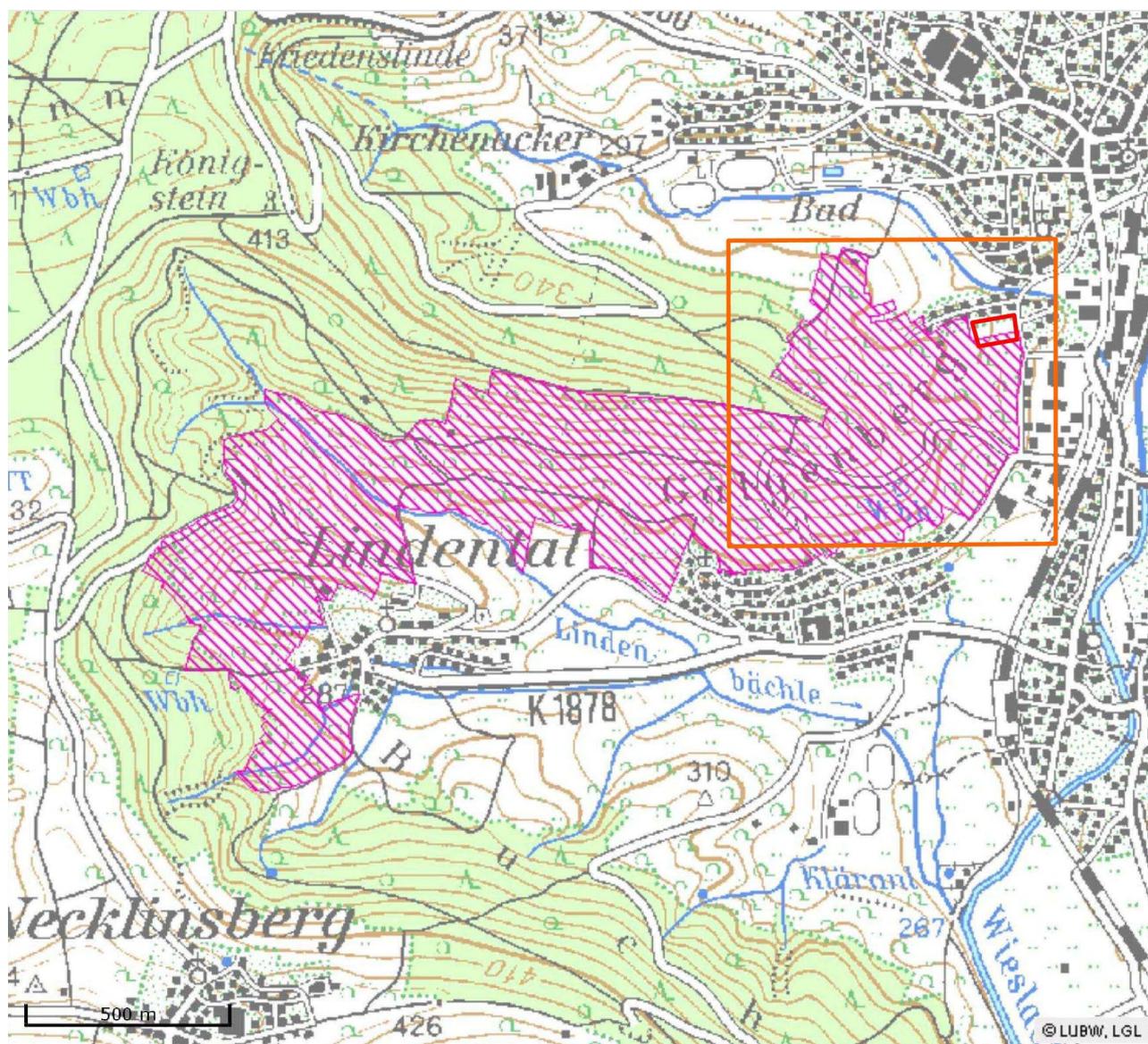


Abb. 2: Vogelschutzgebiet (Ausschnitt) mit Abgrenzung des detailliert dargestellten Bereichs

genannten Vogelarten (Zugvögel) sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen

Die Erhaltungsziele beinhalten alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommenden natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wieder herzustellen.

Die für ein Vogelschutzgebiet formulierten Erhaltungsziele und deren maßgebliche Bestandteile bilden den wesentlichen Maßstab für die Beurteilung des Ausmaßes der Beeinträchtigung bzw. der Eingriffsintensität durch das Vorhaben.

Der Erhaltungszustand einer Vogelart umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art in dem jeweiligen Gebiet auswirken können.

Ein Managementplan wurde zum Vogelschutzgebiet DE 7123-441 „Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen“ noch nicht bearbeitet. Die FFH-Richtlinie sieht in diesem Fall vor, Erhaltungsziele an den Bedürfnissen der wertgebenden Lebensraumtypen und Arten (s.o.) zu orientieren. Ganz allgemein sind dies Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für naturnahe Gehölzstrukturen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen für schutzwürdige Arten und ihre Lebensräume.

In Art. 1 FFH-Richtlinie wird der Erhaltungszustand als „günstig“ bezeichnet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

3.3 Arten des Anhangs I und des Artikels 4 der Vogelschutzrichtlinie

Im Standard-Datenbogen bzw. Datenauswertebogen für das Vogelschutz- (SPA-)gebiet (SPA = Special Protection Areas) 7123441 „Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen“ wurden neun Vogelarten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie als Arteninventar und maßgebliche Bestandteile der Erhaltungsziele genannt.

3.3.1 Halsbandschnäpper

Vorkommen und Verbreitung: Das Vogelschutzgebiet befindet sich im Bereich der Hauptverbreitung des Halsbandschnäppers in Baden-Württemberg, das sich im mittleren Neckarraum vom Neckarbecken über den Schurwald und den Welzheimer Wald, Remstal und Wieslauftal, die Fildern, Schönbuch, Glemswald, Stromberg und die östlichen Gäulandschaften bis in das Vorland der mittleren Schwäbischen Alb erstreckt. In diesem Raum konzentriert sich gut die Hälfte aller Halsbandschnäpper-Brutpaare des Landes.

Besiedelt werden vor allem die für diese Gegenden landschaftprägenden Streuobstgebiete. Hier finden sich auch die höchsten Siedlungsdichten (HÖLZINGER 1997).

Bestandsgröße: Mit insgesamt 2500-3500 Brutpaaren und mehr als der Hälfte des bundesdeutschen Bestands (4500-5000) verbindet sich eine besondere Verantwortung Baden-

Württembergs für den Schutz dieser Vogelart (HÖLZINGER, BAUER, BERTHOLD, BOSCHERT & MAHLER 2007), zumal es sich bei dieser Verbreitung um ein recht isoliertes Vorkommen am Rand des Brutareals handelt.

Bestandentwicklung: Für Baden-Württemberg muss insgesamt davon ausgegangen werden, dass die Brutbestände seit Anfang der 1980er Jahre höchstens ein Viertel der Bestände um 1960 betragen (HÖLZINGER 1997). Die Bestandsentwicklung aus einem 25-jährigen Zeitraum bis 2004 weist ebenfalls einen negativen Trend auf (Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %).

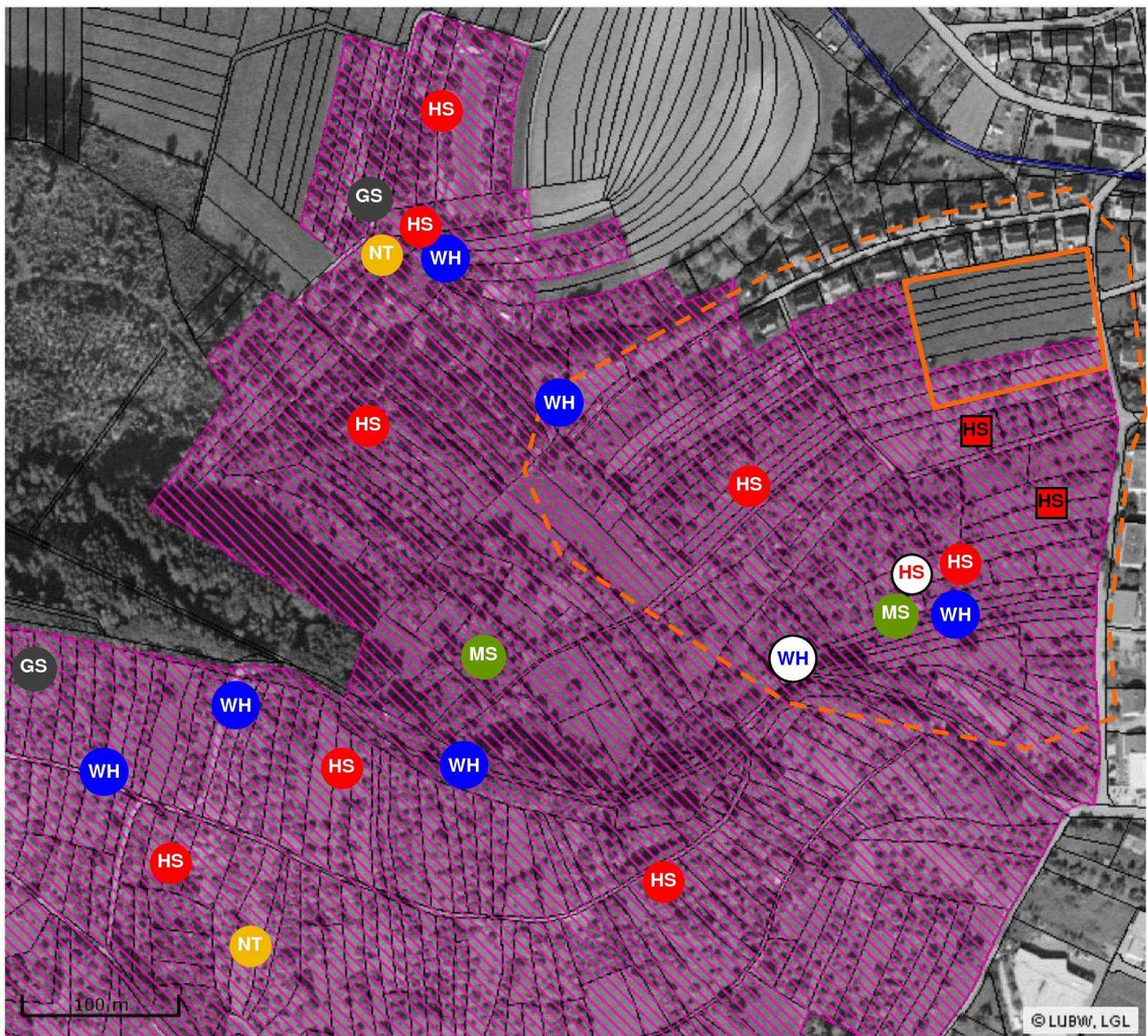


Abb. 3: Verbreitung der Vogelarten (Anh. 1 und Art. 4) im Bereich des Vogelschutzgebiets und des Baugebiets Jungholz nach Untersuchungen 2006 und 2011

LUBW/BIOPLAN: Avifaunistische Kartierungen Vogelschutzgebiete 2006

-  Halsbandschnäpper (Brutvogel/Brutverdacht)
-  Wendehals (Brutvogel)
-  Mittelspecht (Brutvogel)
-  Neuntöter (Brutvogel/Brutverdacht)
-  Grauspecht (Brutvogel)

ENDL: Avifaunistische Bestandsaufnahme Jungholzweg 2006

-  Halsbandschnäpper (Brutpaar)

QUETZ: Avifaunistische Bestandsaufnahme Jungholzweg 2011

-  Halsbandschnäpper (Brutvogel)
-  Wendehals (Brutvogel)
-  Bebauungsplangebiet
-  Untersuchungsgebiet 2011
-  Vogelschutzgebiet

Gefährdungs- und Schutzstatus: Der Halsbandschnäpper ist in der Roten Liste sowohl für Baden-Württemberg (HÖLZINGER, BAUER, BERTHOLD, BOSCHERT & MAHLER 2007) wie für Deutschland (BFN 2009) als gefährdet eingetragen. Zudem ist die Art einem erhöhten Risikofaktor ausgesetzt, da die Erhaltung des Bestands von besonderen Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes abhängig ist.

Der Halsbandschnäpper ist nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt, nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist er besonders und streng geschützt.

Gefährdungsursachen: Die Ursachen des dramatischen Bestandrückgangs seit Anfang der 1970er Jahre sind in erster Linie durch Lebensraumzerstörung und Habitatverluste in Folge des Rückgang und der Veränderung von Streuobstwiesen zu suchen (Inanspruchnahme für Siedlungsentwicklung und Verkehrswegebau, Rodung für die Anlage von Intensivobstkulturen und für die Gewinnung von Ackerland) sowie durch zunehmende Anwendung von Bioziden. Ferner wirken sich klimatische Faktoren und durch die Klimaerwärmung hervorgerufene Ursachen negativ auf die Bestandentwicklung dieser Vogelart aus.

Schutzmaßnahmen: Als notwendige Schutzmaßnahmen sind vor allem die Erhaltung und extensive Bewirtschaftung der württembergischen Streuobstbestände unter Berücksichtigung alter Bäume und Altholz sowie die Einschränkung der Anwendung von Bioziden und das Anbringen von künstlichen Nisthöhlen zu nennen (HÖLZINGER 1997).

Vogelschutzgebiet: Für das gesamte Vogelschutzgebiet wird ein Bestand von bis zu 231 Brutpaaren angegeben (Standarddatenbogen 2010). In den drei Nachmeldegebieten (Rudersberg) wurde das Vorkommen mit 50 Brutpaaren und dreimal Brutverdacht beschrieben, davon 16 Brutpaare und ein Brutverdacht im Bereich der Teilfläche Jungholz/Galgenberg südwestlich von Rudersberg, die bis Lindental reicht (LUBW/BIOPLAN 2006).

2011 kam der Halsbandschnäpper in einem etwa 10 ha großen Untersuchungsgebiet, welches rund 10 % der Teilfläche umfasste, in einem Exemplar in einer Entfernung von etwa 120 m von der südwestlichen Grenze des Plangebiets als Brutvogel vor (s. Abb. 3 und 4). 2006 wurden in diesem Bereich zwei Brutpaare festgestellt (LUBW/BIOPLAN 2006, ENDL 2006).

3.4.2 Wendehals

Vorkommen und Verbreitung: Der Verbreitungsschwerpunkt des Wendehalses in Baden-Württemberg liegt in den Hauptgebieten des Streuobstanbaus zwischen Neckartal, Schurwald, Welzheimer Wald und Vorland der Schwäbischen Alb (HÖLZINGER 2001). Die Art brütet hier hauptsächlich im Bereich extensiv genutzter hochstämmiger Streuobstwiesen, kommt aber auch in teilbewaldeten bis locker mit Bäumen bestandene Landschaften sowie offenen, lichten Wäldern mit lückiger Strauchschicht vor.

Bestandsgröße: Mit insgesamt 4000-6000 Brutpaaren in Baden-Württemberg besteht eine hohe Verantwortung des Landes für die Erhaltung dieser Art in Deutschland, da hier 28-33% am deutschen Brutbestand des Wendehalses (12000-21000) vorkommen (HÖLZINGER, BAUER, BERTHOLD, BOSCHERT & MAHLER 2007).

Bestandentwicklung: Innerhalb von 40 Jahren sank der Bestand des Wendehalses in Baden-Württemberg bis Mitte der 1990er Jahre auf etwa 25% des Bestands der 1950er Jahre (HÖLZINGER 2001). Auch innerhalb eines 25-jährigen Zeitraums bis 2004 wurden Bestandsabnahmen bis über 50 % festgestellt.

Gefährdungs- und Schutzstatus: Der Wendehals ist sowohl in Baden-Württemberg wie in ganz Deutschland in der Roten Liste als stark gefährdete Vogelart eingestuft. Zudem ist die Art einem erhöhten Risikofaktor ausgesetzt, da eine enge ökologische Bindung an spezielle, gefährdete Lebensräume (Streuobstwiesen) besteht und die Erhaltung des Bestands von besonderen Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes abhängig ist (HÖLZINGER, BAUER, BERTHOLD, BOSCHERT & MAHLER 2007).

In der Vogelschutzrichtlinie ist er nach Art. 4 (2) als Zugvogelart besonders geschützt, das Bundesnaturschutzgesetz weist ihn als besonders und streng geschützte Vogelart aus.

Gefährdungsursachen: Der dramatische Bestandsrückgang des Wendehalses hat drei Hauptursachen: die anhaltende Vernichtung bzw. intensive Nutzung seines Lebensraums (Streuobstwiesen), klimatische Faktoren und Beeinträchtigungen auf dem Zug und im Winterquartier sowie der Rückgang der Nahrungsgrundlagen. Im Bereich der Streuobstwiesen sind es im Einzelnen die Folgen von Überdüngung, Pestizideinsatz, Grünlandumbruch und der Verlust von

Rand- und Brachstrukturen sowie ungünstige Pflegemaßnahmen (häufige Mahd, aber auch Sukzession), die dazu führen, dass die Ameisenvölker zurückgehen bzw. die Nahrung für den Wendehals schlechter erreichbar ist (BAUER, BEZZEL & FIEDLER 2005).

Schutzmaßnahmen: Die Schutzmaßnahmen müssen sich vor allem auf ein Ende der weiter fortschreitenden Dezimierung der Nahrungsgrundlagen und des Verlust an geeigneten Lebensräumen richten (HÖLZINGER 2001). Dies bedeutet eine deutliche Einschränkung der Anwendung von Umweltchemikalien, insbesondere im Bereich von Streuobstwiesen, die als Wendehals-Habitat von herausragender Bedeutung sind. Diese müssen extensiv genutzt werden und einen hohen Anteil an Altholzbeständen aufweisen.

Vogelschutzgebiet: Für das Vogelschutzgebiet wird ein Bestand von bis zu 83 Einzeltieren angegeben (Standarddatenbogen 2010). In den Nachmeldegebieten 2006 (Rudersberg) wurden 46 Brutpaare erfasst, 15 davon in dem Teilgebiet zwischen Rudersberg und Lindental (LUBW/BIOPLAN 2006). 2011 wurde der Wendehals mit einem Revier, etwa 180 m entfernt von der südwestlichen Grenze des Baugebiets Jungholz, festgestellt (s. Abb. 3 und 4).

3.4.3 Mittelspecht

Vorkommen und Verbreitung: Der Mittelspecht eine hochspezialisierte Vogelart, da durch die Technik seines Nahrungserwerbs - Absuchen von Baumstämmen mit grober Borke - eine enge Bindung dieser Vogelart besonders an Eichenwälder und andere Baumbestände mit hohem Anteil an Altholz besteht.

In Gebieten größerer Altholzbestände und im Anschluss an Eichenwälder tritt der Mittelspecht auch in Streuobstwiesen auf, so wie in Baden-Württemberg und hier besonders im weiteren Neckarbecken, einer der drei Verbreitungsschwerpunkte dieser Vogelart. In diesem Gebiets ist der Mittelspecht z.T. noch die zweithäufigste Spechtart nach dem Buntspecht.

Streuobstwiesen haben besonders im Winterhalbjahr wegen der freistehenden und stärker besonnten Hochstämme als Sekundärhabitats meist eine größere Bedeutung als in der Brutzeit (HÖLZINGER 2001).

Bestandsgröße: Deutschland weist den größten Brutbestand des Mittelspechts auf (16500-22000), davon 10-12 % in Baden-Württemberg (2000-2500), so dass hier eine hohe Verantwortung für die Erhaltung der Art besteht (HÖLZINGER, BAUER, BERTHOLD, BOSCHERT & MAHLER 2007).

Bestandentwicklung: Infolge forstlicher Nutzungen und der Ausweitung von Siedlungen und Verkehrswegen wurden die Bestandsrückgänge des Mittelspechts durch Habitatverluste im Laufe des vergangenen Jahrhunderts auf mindestens 75% geschätzt (HÖLZINGER 2001).

Gefährdungs- und Schutzstatus: Der Mittelspecht ist in Baden-Württemberg Art der Vorwarnliste (HÖLZINGER, BAUER, BERTHOLD, BOSCHERT & MAHLER 2007). Zudem ist er einem erhöhten Risikofaktor ausgesetzt, da eine enge ökologische Bindung an spezielle, gefährdete Lebensräume besteht.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist der Mittelspecht streng und besonders geschützt, in der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang 1-Art besonders geschützt.

Gefährdungsursachen: Die Gefährdung des Mittelspechts im Bereich der Waldvorkommen ist vor allem Folge kurzer Umtriebszeiten und des Verlusts totholzreicher, grobborkiger Bäume und Wälder sowie die fehlende Nachpflanzung von Eichen bzw. die ehemals erfolgte Umwandlung von Laub- und Mischwaldbeständen in Nadelwälder. Im Bereich der Streuobstwiesen ist die Gefährdung auf die Beseitigung alter Obstbestände durch Überbauung, Überalterung ohne Neupflanzung bzw. Ersatz durch Niederstammobst und der Einsatz von Bioziden zurückzuführen (BAUER, BEZZEL & FIEDLER 2005).

Die Gefährdung betrifft vor allem kleine und isolierte Verbreitungseinseln, denn die für den Populationsaustausch wichtigen Strukturen sind durch die Intensivierung der Landnutzung stark reduziert worden (HÖLZINGER 2001).

Schutzmaßnahmen: Der Mittelspecht kann nur durch einen großflächigen Schutz und Erhalt von reich strukturierten, alten Laub- und Mischwäldern sowie Streuobstbeständen und die Verminderung der Intensivwaldnutzung gefördert werden. Nachgepflanzte Eichenbestände werden in den meisten Wuchsgebieten erst in weit über 100 Jahren für den Mittelspecht nutzbar sein (HÖLZINGER 2001).

Vogelschutzgebiet: Für das Vogelschutzgebiet wird ein Bestand von bis zu 79 Einzeltieren angegeben (Standarddatenbogen 2010). In den Nachmeldegebieten 2006 (Gemeinde Rudersberg) wurden 36 Brutpaare erfasst, davon sechs im Teilgebiet westlich von Rudersberg (LUBW/BIOPLAN 2006). 2011 wurde der Mittelspecht nicht gefunden.

3.4.4 Neuntöter

Vorkommen und Verbreitung: Der Neuntöter ist ein Brutvogel in offener und halboffener reich strukturierter Landschaft in warmen bzw. sonnenexponierten Lagen. Hecken- oder Gebüschbestand und größere vegetationsarme Flächen mit artenreicher Krautflora bieten dieser Vogelart die notwendigen Nistmöglichkeiten und Ansitzwarten (Schlehe, Heckenrose und Weißdorn) und geeignete Jagdflächen nach größeren Arthropoden (BAUER, BEZZEL & FIEDLER 2005).

Bestandsgröße: Der gegenwärtige Brutbestand in Baden-Württemberg beträgt 10000-12000 Brutpaare, damit ergibt sich eine hohe Verantwortung, da der Anteil am Brutbestand von Deutschland bei 6-11% liegt (HÖLZINGER, BAUER, BERTHOLD, BOSCHERT & MAHLER 2007).

Bestandentwicklung: Ab Mitte des vergangenen Jahrhunderts erlitt der Neuntöter große Bestandseinbrüche. Die Bestandentwicklung weist in einem 25-jährigen Zeitraum (bis 2004) einen negativen Trend zwischen 20 und 50 % auf.

Gefährdungs- und Schutzstatus: In Baden-Württemberg ist der Neuntöter Art der Vorwarnliste (HÖLZINGER, BAUER, BERTHOLD, BOSCHERT & MAHLER 2007). Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie ist der Neuntöter in Anhang I geschützt, nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt

Gefährdungsursachen: Die Zerstörung seiner Brut- und Nahrungshabitate (Heckenlandschaften und Streuobstwiesen), vor allem durch Siedlungserweiterung, Kultivierung von Brachflächen durch Flurbereinigungsmaßnahmen, Beeinträchtigung oder Beseitigung von Streuobstwiesen und die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung vor allem durch Biozid- und Düngemiteleinsatz führten zu einer Gefährdung des Neuntötters (HÖLZINGER 1997). Durch gezielte Bio-

topfschutz- und Entwicklungsmaßnahmen konnten sich die Bestände z.T. wieder stabilisieren, so dass inzwischen eine Herabstufung in die Vorwarnliste erfolgte (HÖLZINGER, BAUER, BERTHOLD, BOSCHERT & MAHLER 2007).

Schutzmaßnahmen: Die wichtigsten Maßnahmen sind die Erhaltung bzw. Neuanlage der Strukturvielfalt in der offenen extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Hecken, Streuobstwiesen, Waldsäumen und der Förderung von Feldrainen, Ruderal-, Staudenfluren, Brachen und mageren Wiesen in der extensiv genutzten Feldflur. In diesen Bereichen ist auf Einsatz von Bioziden und Düngemitteln zu verzichten (HÖLZINGER 1997).

Vogelschutzgebiet: Für das Vogelschutzgebiet wird ein Bestand von bis zu 82 Brutpaaren angegeben (Standarddatenbogen 2010). In den Unterlagen zu den Nachmeldegebieten 2006 (Rudersberg) sind 39 Brutpaare und achtmal Brutverdacht angegeben. Westlich von Rudersberg wurde der Neuntöter achtmal festgestellt, davon einmal als Brutvogel in 350 m Entfernung, einmal brutverdächtig 600 m entfernt (LUBW/BIOPLAN 2006). 2011 kam der Neuntöter hier nicht vor.

3.4.5 Grauspecht

Vorkommen und Verbreitung: Die Brutlebensräume dieser Spechtart befinden sich in älteren, reich strukturierten Laub- und Mischwäldern oder an deren Rändern. Seine Nahrungsgrundlage dagegen - Ameisen und deren Larvenstadien - findet der Grauspecht größtenteils am Boden, im Bereich angrenzender Offenlandflächen (Erdspecht).

Die Verbreitung des Grauspechts wird demnach stark von der Gliederung der Landschaft beeinflusst, extensiv genutzte Freiflächen in der Umgebung von Waldrändern sind für die Nahrungssuche von großer Bedeutung. Ein hoher Grenzlinienanteil zwischen Laubmischwald und halboffener Landschaft (z.B. Streuobstgebieten) fördert das Vorkommen des Grauspechts, der in Konkurrenz zu seiner Zwillingart Grünspecht steht. In stärker bewaldeten Regionen kommt er häufiger im Inneren der Wälder vor, während der Grünspecht die halboffene Landschaft bevorzugt.

Verbreitungsschwerpunkte bildet in Baden-Württemberg u.a. das mittlere Neckarbecken, wo der Grauspecht außer in älteren Laub- und Mischwäldern auch in Streuobstbeständen brütet (HÖLZINGER 2001).

Bestandsgröße: Baden-Württemberg hat mit 4000-6000 Brutpaaren und 33% Anteil am deutschen Brutbestand eine herausragende Bedeutung für das Vorkommen des Grauspechts und eine sehr hohe Verantwortung für dessen Erhaltung (HÖLZINGER, BAUER, BERTHOLD, BOSCHERT & MAHLER 2007).

Bestandentwicklung: Seit den 1970er Jahren traten Bestandsabnahmen von 20-50% auf, die auch durch Verluste oder Beeinträchtigungen von Streuobstbeständen hervorgerufen wurden.

Gefährdungs- und Schutzstatus: Während der Grauspecht deutschlandweit stark gefährdet ist (BFN 2009), wurde er in Baden-Württemberg in die Vorwarnliste aufgenommen. Nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie ist der Grauspecht geschützt, nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders und streng geschützt.

Gefährdungsursachen: Durch seine Bindung an strukturreiche Buchen-, Misch- und Auwälder mit ausreichend Tot- und Altholz ist seine Hauptgefährdung auf intensive forstwirtschaftliche Nutzung und kurze Umtriebszeiten zurückzuführen. In Baden-Württemberg kommt der Verlust von Streuobstbeständen als Grund für den Bestandsrückgang und die Gefährdung des Grauspechts hinzu. Auch die Beeinträchtigung seiner Hauptnahrungsgebiete - intensive Wiesenutzung - und die negative Entwicklung der Ameisenbestände haben sich bestandsmindernd auf den Grauspecht ausgewirkt (HÖLZINGER 2001; BAUER, BEZZEL & FIEDLER 2005).

Schutzmaßnahmen: Erhaltung bzw. Förderung von ausgedehnten und reich strukturierten Laub(misch-)wäldern und von Streuobstwiesen mit genügend Totholzbeständen als potenzielle Höhlenbäume sowie genügend Offenflächen mit extensiver Bewirtschaftung zur Nahrungsaufnahme - diese Schutzmaßnahmen haben für den Grauspecht höchste Priorität.

Vogelschutzgebiet: Für das Vogelschutzgebiet wird ein Bestand von bis zu 97 Einzeltieren angegeben (Standarddatenbogen 2010). In den Nachmeldegebieten 2006 (Rudersberg) wurden 21 Brutpaare erfasst, drei wurden westlich von Rudersberg festgestellt, u.a. in 350 m und 600 m Entfernung (LUBW/BIOPLAN 2006). 2011 wurde der Grauspecht im Gewinn Jungholz nicht gefunden.

3.4.6 Rotkopfwürger

Vorkommen und Verbreitung: Das Vogelschutzgebiet und der Bereich des Vorlands der mittleren Schwäbischen Alb gehört zum ehemaligen Schwerpunkt vorkommen des Rotkopfwürgers in Baden-Württemberg und inzwischen zu einem der letzten Brutgebiete dieser Vogelart in Deutschland.

Bestandsgröße: Da 55-70% am deutschen Brutbestand (3-7) in Baden-Württemberg brüten (1-5), besteht hier eine sehr hohe Verantwortung für die Erhaltung dieser Art in Deutschland (HÖLZINGER, BAUER, BERTHOLD, BOSCHERT & MAHLER 2007).

Bestandentwicklung: 1950 brüteten in Baden-Württemberg mit mindestens 500 Brutpaaren rund die Hälfte aller deutschen Brutvorkommen.

Seit den 1960er Jahren sind die Bestände landesweit dramatisch zusammengebrochen. Auch das Vorland der Schwäbischen Alb, das bis in die 1990er Jahre noch relativ gut besiedelt war, wurde inzwischen fast vollständig geräumt (HÖLZINGER 1997).

Gefährdungs- und Schutzstatus: Sowohl in Baden-Württemberg wie deutschlandweit ist diese Würgerart inzwischen vom Aussterben bedroht (HÖLZINGER, BAUER, BERTHOLD, BOSCHERT & MAHLER 2007). Nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie ist der Rotkopfwürger geschützt, und nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders und streng geschützt.

Gefährdungsursachen: Der Bestandsrückgang des Rotkopfwürgers ist unmittelbar auf die Verluste extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen mit altem Baumbestand zurückzuführen.

Vogelschutzgebiet: Für das Vogelschutzgebiet wird sowohl im Standarddatenbogen (2010) wie in den Unterlagen für die Nachmeldegebiete 2006 (Rudersberg) ein Brutpaar angegeben (LUBW/BIOPLAN 2006).

3.4.7 Schwarzspecht

Vorkommen und Verbreitung: Der Schwarzspecht kommt mit wenigen Verbreitungslücken in allen größeren Waldgebieten Baden-Württembergs vor.

Bestandsgröße: Aufgrund des Waldreichtums und des damit verbundenen relativ hohen Anteils dieser Spechtart am deutschen Brutbestand (4000-5000 und damit 11-14 %) ist die Verantwortung Baden-Württembergs für die Erhaltung dieser Art in Deutschland hoch.

Bestandentwicklung: Bestandsänderungen in den vergangenen Jahren waren nicht erkennbar bzw. lagen unter 20%.

Gefährdungs- und Schutzstatus: Der Schwarzspecht ist in den Roten Listen Baden-Württembergs und Deutschlands nicht aufgeführt. Die Art ist nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt, nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist er besonders und streng geschützt.

Vogelschutzgebiet: Für das Vogelschutzgebiet weist der Datenstandardbogen nur zwei Einzelvorkommen des Schwarzspechts aus. Weder im Rahmen des Nachmeldeverfahrens (LUBW/BIOPLAN 2006) noch 2011 wurde die Art im Bereich des Teilgebiets zwischen Lindental und Rudersberg bzw. in der Nähe des Plangebiets Jungholz/Galgenberg festgestellt.

4 Bestandserfassung

4.1 Untersuchungsmethoden

Die Geländebegehungen zur Erfassung der Avifauna erfolgten an sieben frühmorgendlichen bzw. vormittäglichen Geländeterminen zwischen Anfang April und Ende Juli 2011 (7.4., 13.4., 29.4., 8.5., 22.5., 25.6. und 26.7.2011).

Anwesende Vogelarten wurden an ihren artspezifischen Lautäußerungen (Gesang) oder als Sichtbeobachtung registriert und in vorbereitete Arbeitskarten eingetragen.

Besonders geachtet wurde dabei auf revier- oder brutanzeigendes Verhalten. Bei revieranzeigendem (singendem) oder brutanzeigendem Verhalten über einen längeren Zeitraum am gleichen Ort kann als Status Brutvorkommen angenommen werden. Während ihrer Brutzeiten im Frühjahr halten sich Brutvögel im Allgemeinen in eng begrenzten Revieren auf, die ihnen als Nahrungs- und Brutlebensraum dienen und in denen sie mehr oder weniger eindeutig feststellbar sind.

Bei einmaliger Beobachtung handelt es sich meist um Vogelarten, die nur kurzzeitig bei der Nahrungssuche oder zu der für den Vogelzug typischen Jahreszeit im Untersuchungsgebiet beobachtet werden, also um Nahrungsgäste oder Durchzügler.

Die methodischen Grundlagen orientierten sich an BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK, ANDRETZKE, FISCHER, GEDEON, SCHIKORE, SCHRÖDER & SUDFELDT (2005).

Auf Vorkommen von Fledermäusen wurde das Gebiet an fünf nächtlichen Terminen von Mai bis August 2011 (22.5., 23.6., 25.6., 24.7. und 31.8.2011) untersucht, je zweimal abends nach Ein-

bruch der Nacht und bei morgendlicher Dämmerung und Rückkehr der Fledermäuse in ihre Quartiere, einmal mitten in der Nacht.

Die Erfassung der Tiere wurde stets mit Hilfe des Fledermaus-Detektors D1000x der Fa. Pettersson Elektronik durchgeführt, der über dreierlei Aufzeichnungssysteme mit unterschiedlichen Zeitdehnungsfaktoren und einer digitalen Frequenzerfassung mit CF-Karte als Speichermedium für Hochgeschwindigkeitsaufnahmen der Ultraschalllaute verfügt. Bis zum Einbruch der Dämmerung bzw. ab Morgendämmerung konnten die Tiere zusätzlich gesichtet werden.

Während der nächtlichen Untersuchungszeit wurde das Untersuchungsgebiet mehrfach systematisch nach jagenden Fledermäusen abgesucht. Flugbeobachtungen und Ortungsrufe von Fledermäusen wurden in vorbereitetes Kartenmaterial übertragen, Ultraschallrufe mit dem D1000x auf CF-Karte aufgezeichnet und mit Hilfe spezieller Software sowie Referenzaufnahmen (BARATAUD 2000 sowie eigenes Archivmaterial) analysiert.

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Vogelarten

Insgesamt wurden 32 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets und angrenzend festgestellt, davon 19 Arten, für die Brutstatus angenommen werden kann, elf Nahrungsgäste und zwei durchziehende Vogelarten (s. Tabelle).

Elf Arten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet, davon Wendehals (Brutvogel) stark gefährdet und drei Arten gefährdet - Halsbandschnäpper (Brutvogel), Kuckuck (Durchzügler) und Mehlschwalbe (Nahrungsgast). Weitere sieben Arten sind in der Vorwarnliste aufgeführt, davon fünf Arten als Brutvögel (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Haussperling und Star), andere als Nahrungsgäste.

Alle festgestellten Vogelarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, vier Arten darüber hinaus streng geschützt (Grünspecht, Halsbandschnäpper, Waldkauz und Wendehals), zwei Arten zudem in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie verzeichnet (Halsbandschnäpper) bzw. in Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie genannt (Wendehals).

Im Bereich der zwei Obstbaumreihen mit 15 Obstbäumen, die sich im Eingriffsbereich und innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebiets befinden, wurden vereinzelt Brutvögel gefunden. Brutnachweis bzw. Brutverdacht bestand hier für Blaumeise Buchfink, Feldsperling, Grünfink, Kohlmeise und Star. Andere Vogelarten - Eichelhäher, Elster, Mönchsgrasmücke und Stieglitz - wurden nahrungssuchend festgestellt. Zwei dieser Vogelarten sind auf der Vorwarnliste verzeichnet (Feldsperling und Star).

Arten- oder naturschutzrelevante Vogelarten - Gartenrotschwanz mit drei Brutrevieren, Grünspecht, Halsbandschnäpper und Wendehals mit je einem Brutpaar sowie Waldkauz als Nahrungsgast - kamen außerhalb der Eingriffsfläche, in meist deutlich mehr als 100 m Entfernung, vor (s. Abb. 4).

Tab.: Liste der beobachteten Vogelarten im Gebiet Jungholz

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg 2007: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
V = Vorwarnliste

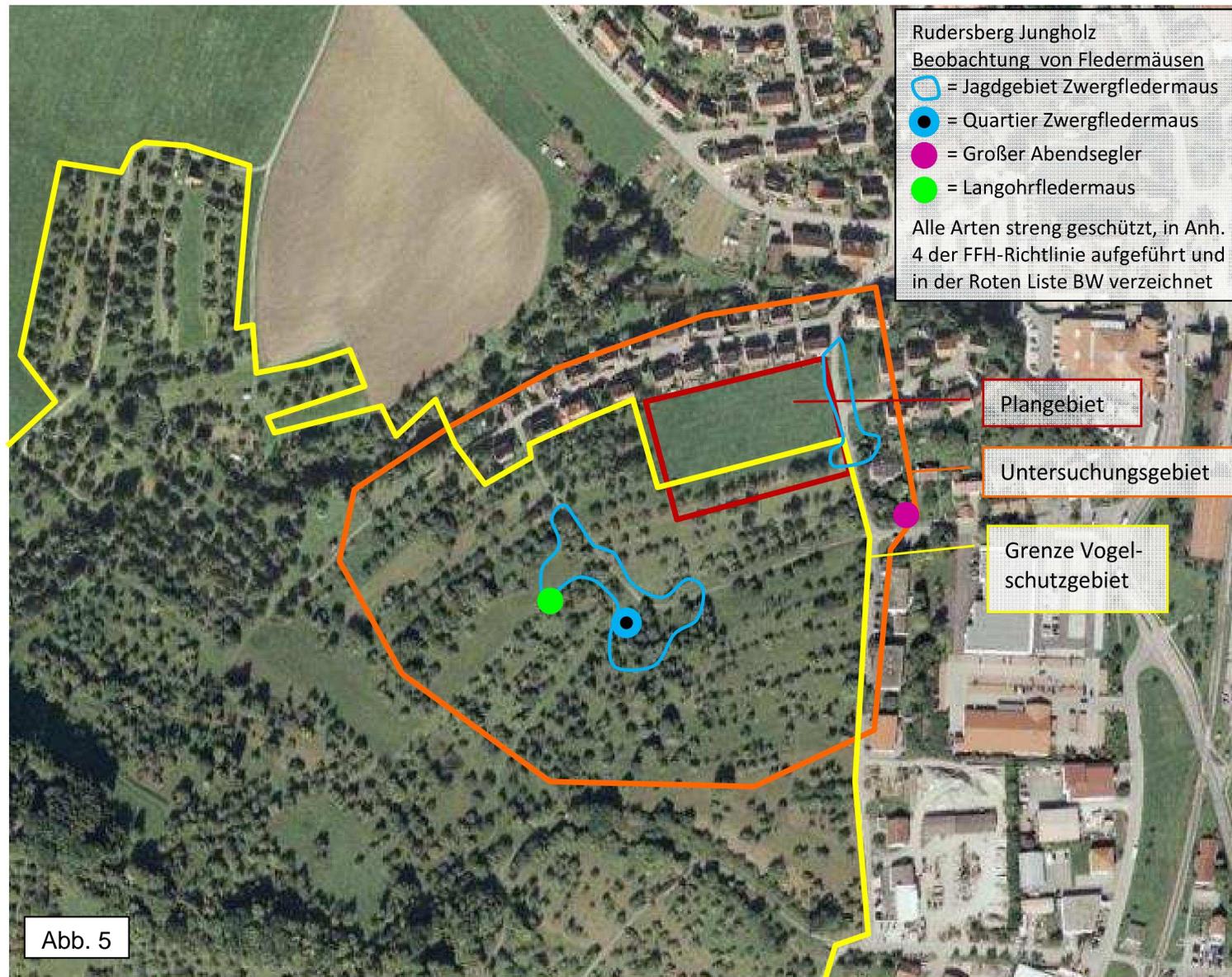
§ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): streng geschützt (= S), alle anderen Arten besonders geschützt

VSR Vogelschutzrichtlinie: alle Arten europäische Vogelarten gemäß Art. 1,
1 = gemäß Anh. 1 besonders geschützt, 4 = Zugvogel gem. Art. 4 (2)

Status B = Brutvogel, N = Nahrungsgast, D = Durchzügler

Vogelart	RL BW	RL D	VSR	§	Status
Amsel					B
Blaumeise					B
Buchfink					B
Buntspecht					B
Eichelhäher					N
Elster					N
Feldsperling	V	V			B
Gartengrasmücke					D
Gartenrotschwanz	V				B
Girlitz	V				N
Goldammer	V				B
Grünfink					B
Grünspecht				S	B
Halsbandschnäpper	3	3	1	S	B
Haussperling	V	V			B
Hausrotschwanz					B
Heckenbraunelle					B
Kleiber					N
Kohlmeise					B
Kuckuck	3	V			D
Mehlschwalbe	3	V			N
Mönchsgrasmücke					B
Rabenkrähe					N
Ringeltaube					N
Rotkehlchen					B
Star	V				B
Stieglitz					N
Sumpfmeise					N
Wacholderdrossel	V				N
Waldkauz				S	N
Wendehals	2	2	4	S	B
Zilpzalp					B





4.2.2 Fledermäuse

Bei der Suche nach Fledermäusen wurden drei Arten festgestellt: Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Langohrfledermaus. Alle Arten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt, in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet und in der Roten Liste Baden-Württemberg aufgeführt (Großer Abendsegler als gefährdete wandernde Tierart, die zwei anderen Arten als gefährdet).

Ein Reproduktionsquartier der Zwergfledermaus befand sich im südwestlichen Teil des Untersuchungsgebiets, hier wurden regelmäßig 1-2 Exemplare in ihren kleinräumigen Jagdgebieten festgestellt. Vereinzelt jagende Zwergfledermäuse wurden auch unter den Straßenlaternen an der Jahnstraße verortet. Hier besteht die Vermutung, dass ein Vorkommen dieser Art im Bereich der angrenzenden Wohngebiete existiert (s. Abb 5).

Je einmal wurden die zwei anderen Fledermausarten registriert: der Große Abendsegler überfliegend im Bereich des angrenzenden Wohngebiets und eine Landohrfledermaus (Braunes oder Graues Langohr) kurz jagend im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets.

Im Bereich der zwei Obstbaumreihen, die sich im Eingriffsbereich und innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebiets befinden, wurden keine Fledermäuse festgestellt. Quartiere sind hier auszuschließen.

4.3 Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Artenschutzrechtlich ist es erforderlich, die Vorkommen der besonders (und streng) geschützten Tierarten auf dem Areal bei den Eingriffen zu berücksichtigen, d.h. bei der Rodung von Bäumen dürfen weder Tiere getötet noch deren Entwicklungsstadien geschädigt werden (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Dafür ist eine Bauzeitbeschränkung außerhalb der Brut- und Aktivitätszeiträume bzw. ein darauf abgestimmtes Management notwendig (Tabuzeiten 1. März bis 30. September).

Auch dürfen keine (mehrjährig nutzbaren) Nist- oder Ruhestätten zerstört werden bzw. müssen ggf. im erforderlichen Umfang Ausgleichsmaßnahmen in der Nähe des Eingriffsorts vor den geplanten Eingriffen (als CEF-Maßnahmen, vorgezogen) stattgefunden haben (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG).

4.3.1 § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Da hiervon insbesondere wenig bis nicht mobile Jungtiere betroffen sind, müssen baulich unvermeidbare Eingriffe außerhalb der Brutzeit auf einen Zeitraum außerhalb der Vegetationszeit verschoben werden. Die baubedingte Zerstörung von Brutstätten und Quartieren und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere kann so vermieden werden. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Eingriffe in vorhandene Gehölzbestände sind deshalb außerhalb der Brutzeit auf einen Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.

Anlagebedingt können Beeinträchtigungen durch technische Einrichtungen an Gebäuden und durch Infrastruktureinrichtungen eintreten, etwa durch Fallenwirkungen oder durch Kollision an Glasflächen (Vogelschlag). So ist etwa ein Vogelschlag-Risiko zu vermeiden, in dem Glasflächen ggf. mit großflächigen und dichten Markierungen versehen werden (außenseitiges Anbringen z.B. von Punktrastern mit mindestens 25% Deckungsgrad) nach SCHMID, WALDBURGER & HEYNEN (2008); Vogelsilhouetten sind nicht ausreichend.

4.3.2 § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 können durch mögliche Eingriffe in die Gehölz- und Vegetationsbestände eintreten, wodurch Brutplätze frei- und gebüschbrütender Vogelarten zerstört werden, während Niststätten höhlenbrütender Vogelarten bei Rodung von Bäumen betroffen sind.

Soweit es sich um häufige freibrütende Vogelarten handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen, und verbreitete Höhlenbrüter, für die angenommen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, tritt der Verbotstatbestand trotz der Zerstörung von Brutplätzen unter der Bedingung nicht ein, dass die baubedingten Eingriffe zu einem naturverträglichen Zeitpunkt erfolgen, d.h. wenn die Eingriffe zwischen 1. September und Ende Februar durchgeführt werden.

Bei den erfassten Vogelarten, die innerhalb der vorgesehenen Baugebietsgrenzen vorkommen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Eingriffe im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung tangiert oder zerstört werden, handelt es sich um einzelne verbreitete und teilweise häufige Arten mit günstigem Erhaltungszustand, deren Ansprüche während und nach der Realisierung des Vorhabens im Umfeld in ähnlicher Weise erfüllt werden. Mit Feldsperling und Star kommen zwei Arten vor, für die der Verlust von Nist- und Ruhestätten ausgeglichen werden muss.

Auch wenn die 15 betroffenen Obstbäume keine erkennbaren Nisthöhlen aufweisen (dies wurde bereits in der vorausgegangenen Untersuchung festgestellt, ENDL 2006), sollten als Ersatz für den Verlust von Niststätten von Feldsperling und Star - da deren Brutlebensräume im Umfeld betroffen sind - sechs Nistkästen (mit 45 mm Fluglochweite für Star sowie 32 und 26 mm für Feldsperling u.a. Singvogelarten) aufgehängt werden. Diese Maßnahme ist vorgezogen (CEF-Maßnahme) und in funktionaler Nähe, aber - um Störungen von Bruten während der Bauzeit zu vermeiden - in einem Abstand von mindestens 50 m durchzuführen.

Die Verluste an Habitatstrukturen - Obstbäume - im Bereich des Baugebiets sind durch Ersatzpflanzungen einheimischer standortgerechter Neupflanzungen auszugleichen.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten nicht beeinträchtigt wird.

4.3.3 § 44 Abs.1, Ziff.2 BNatSchG

§ 44 Abs.1, Ziff.2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Während der Bauphase werden durch Baubetrieb (Menschen und Maschinen) sowie Baustelleneinrichtung und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, Beeinträchtigungen auch in den angrenzenden Obstwiesen verursacht werden, die sich zusätzlich zum Lebensraumverlust durch Störungen negativ auf seine Bewohner auswirken und damit Verdrängungseffekte nach sich ziehen können. Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind deshalb auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen, ohne weitere Inanspruchnahme von Bereichen außerhalb der Baufläche und ggf. mit Hilfe von Bauzäunen zu sichern.

Bei den festgestellten Vogelarten handelt es sich weitgehend um verbreitete bis häufige und meist noch überall anzutreffende Vogelarten, deren Ansprüche während und nach der Realisierung des Vorhabens im Umfeld in ähnlicher Weise erfüllt sind. Vogelarten der Vorwarnliste (Feldsperling Star) kommen innerhalb des Planungsgebiets nur vereinzelt vor; zudem sind mögliche Beeinträchtigungen durch Kompensationsmaßnahmen - Nistkästen als Ersatz für den Verlust von Brutplätzen sowie Anpflanzung von Obstbäumen - auszugleichen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Vogelbestände auf der Grundlage der aktuellen Bestandserhebung durch erhebliche Störungen in Folge des geplanten Vorhabens ist bei Berücksichtigung der Maßnahmen nicht zu erwarten.

5 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

5.1 Beschreibung des Projekts

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans 2005 durch die Gemeinde Rudersberg wurde das Wohngebiet Jungholz mit 2,07 ha ausgewiesen.

Das Verfahren zur Abgrenzung des Vogelschutzgebiets führte in Folge von nachgemeldeten Vogelarten und Habitaten zu einer Änderung des Planungsgebiets im Gewann Galgenberg. 2007 wurde das Baugebiet Jungholz auf 0,97 ha reduziert, unter Einbeziehung einer Fläche von 2585 m² (Fl.st. 515 und 5169), die sich inzwischen innerhalb der Grenzen des fakultativen Vogelschutzgebiets befand. In einer avifaunistischen Bestandsaufnahme war dies unter der Bedingung der Umsetzung gewisser Ausgleichsmaßnahmen als vertretbar dargestellt worden (ENDL 2006).

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Rudersberg. Südwestlich angrenzend beginnt das Vogelschutzgebiet, von dem sich ein schmaler Streifen von 0,26 ha mit 15 Obstbäumen innerhalb der Grenzen des geplanten Baugebiets befindet.

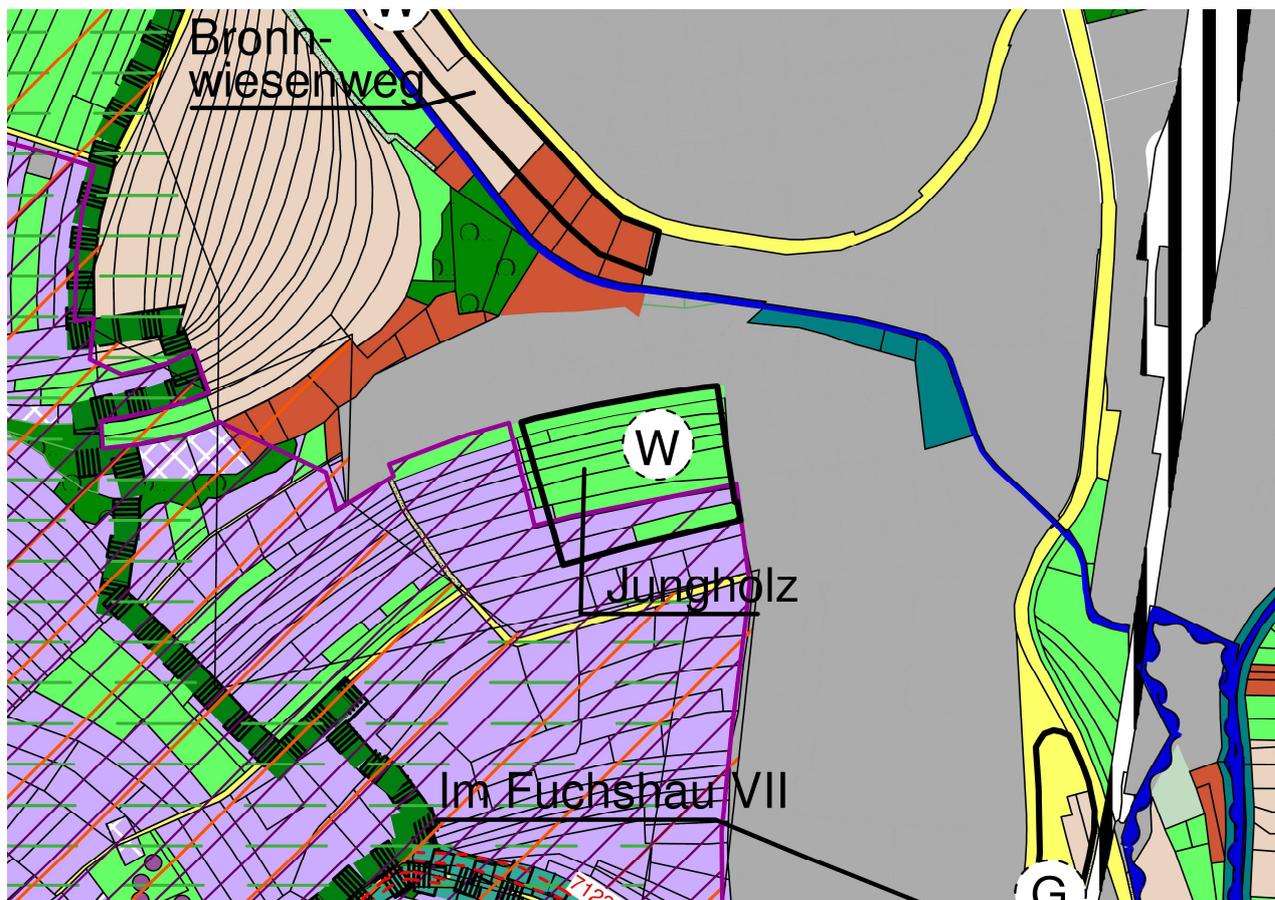


Abb. 6: Landschaftsplan 2011 (Auszug), Planung Wohnbaugebiet Jungholz

Die derzeitige Nutzung wird durch Grünland und Streuobstbestand geprägt. 2006 wurden die Obstbäume innerhalb des Plangebiets und in der Umgebung auf Baumhöhlen untersucht. An 18 (aktuell 15) Obstbäumen innerhalb des Plangebiets waren keine Baumhöhlen festzustellen, während in der Umgebung 17 von 128 Bäumen artenschutzrelevante Strukturen aufwiesen (ENDL 2006).

Das Areal gehört zu einer der drei Teilflächen des Vogelschutzgebiets auf Gemarkung Rudersberg und erstreckt sich zwischen Rudersberg und Lindental in ost-westlicher Richtung.

5.2 Relevante Projektwirkungen

Zur Beurteilung der Wirkungen, die durch die Eingriffe projektbezogen ausgehen, werden die Art und Intensität der Wirkungen, die räumliche Reichweite sowie die zeitliche Dauer des Auftretens projektspezifischer Wirkungen in Bezug auf die Lebensraumtypen und die Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geprüft. Hierbei sind auch die Wirkungen außerhalb des Gebie-

tes, die zu einer Beeinträchtigung der zu beachtenden Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks und der für ihn maßgeblichen Bestandteile führen können, zu berücksichtigen.

Die Wirkungen des Vorhabens werden entsprechend ihrer Ursache in bau-, anlage- und betriebsbedingt differenziert. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus der spezifischen Betroffenheit der Erhaltungsziele des Schutzgebietes.

Die vorhabensbedingten Wirkfaktoren betreffen die möglichen Auswirkungen, die für die Lebensraumtypen sowie den Arten des Anhangs I und weiterer charakteristischen Arten im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen relevant werden können. Dabei muss die Darstellung der zu erwartenden Wirkfaktoren auf die individuelle Situation des betroffenen Schutzgebietes eingehen. Reichweite und Intensität der Wirkungen sind auf die Lebensphasen von Arten bzw. auf die Funktionen der Schutzgebiete zu beziehen. Es sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

5.2.1 Mögliche baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen treten während der Bauphase auf und können die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes beeinträchtigen. Sie sind in der Regel vorübergehend wirksam und räumlich begrenzt. Hierzu zählen der Baustellenverkehr, die Baustelleneinrichtung sowie die sonstigen Auswirkungen des Baubetriebs.

- Flächeninanspruchnahme innerhalb des Vogelschutzgebietes für Baufelder und Baustelleneinrichtungen,
- Rodung von Gehölzen und Vegetationsentfernung,
- Störung (und Schädigung) von Tiervorkommen und -habitaten,
- Bodenabtrag und -verdichtung im Bereich von Lagerstätten und Zufahrtswegen, temporäre Baustelleneinrichtungen,
- Emissionen von Schadstoffen, Staub, Abgasen, Lärm, Schall und Erschütterungen
- Beunruhigungen durch Baubetrieb, Fahrzeugverkehr, Kollisionsrisiko, optische Störungen (insbesondere durch nächtliche Bauaktivitäten mit Scheinwerferbeleuchtung und Wirken auf nachtaktive Vögel und Insekten),
- temporäre Veränderungen der hydrologischen und abiotischen Standortverhältnisse, z.B. durch Grundwasserabsenkung,
- Störungen durch die Anwesenheit von Arbeitern und Maschinen,

5.2.2 Mögliche anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagenbedingten Wirkungen resultieren aus den Bauwerken bzw. den bebauten Grundstücken und den Verkehrsflächen: Unter anlagebedingten Wirkungen werden alle durch den Baukörper dauerhaft verursachten Veränderungen verstanden.

- Flächeninanspruchnahme innerhalb des Vogelschutzgebietes für bebaute Grundstücke und Infrastruktureinrichtungen,

- Dauerhafter Verlust von Grünlandflächen und Obstbäumen und damit tierischen Habitaten,
- Versiegelung, Überbauung, Boden- und Reliefveränderung,
- Flächenzerschneidung und Barriereeffekte,
- Erhöhung der Abflussmenge, Verminderung des Grundwassereintrags,
- Visuelle Störungen (Landschaftsbildveränderung),
- Dauerhafte Veränderung der abiotischen Standortbedingungen (Mikroklima, Bodenfunktionen u.a.),
- Gefährdung durch Glasflächen (Vogeltod) oder Fallenwirkungen.

5.2.3 Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich durch Nutzung und Betrieb des Wohngebiets bzw. der baulichen Anlagen nach dessen Fertigstellung.

- Zunahme des Freizeit- und Erholungsbetriebes,
- Zunahme der Lärm- und Lichtemissionen,
- Lärm- und Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehr,
- Belastung des Vogelschutzgebiets durch, Schnittgut, Gartenabfälle u.a.
- Kollisions- oder Überfahrungsrisiko durch Fahrzeuge

6 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile

6.1 Ergebnisse der FFH-Vorprüfung

In der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des Natura 2000-Gebiets „Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen“ durch das geplante Wohnbaugebiet in Rudersberg „Jungholz“ vom 11.2.2011 wurde dargestellt, dass durch zusätzlichen Lärm durch Anwohner und Verkehr sowie Störungen durch Beleuchtung der betroffene Lebensraum sowie die charakteristischen Arten Wendehals, Grauspecht und Halsbandschnäpper grundsätzlich erheblich beeinträchtigt werden können (PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND INFORMATION 2011).

In der überschlägigen Ermittlung wurden von folgenden möglichen erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgegangen,

baubedingt:

- akustischen Wirkungen - Störungen und Lärm durch Baufahrzeuge;

anlagebedingt:

- Flächenumwandlung - Grünland und Streuobstwiesen außerhalb und innerhalb des SPA-Gebiets in Wohnbaugebiet,
- Nutzungsänderung - landwirtschaftlich genutzte Fläche wird zu Wohnbaugebiet;

betriebsbedingt:

- akustische Veränderungen - eingeschränkte Eignung als Lebensstätte durch Störungen und Beunruhigungen,
- Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas - Reduktion der Kalt- und Frischluftproduktion sowie des Kaltluftabflusses aus westlich angrenzenden Bereichen.

Mögliche Summationswirkungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen, durch die die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden, können sich ergeben durch geplante Wohnbauflächen:

Verluste erweiterter Nahrungssuchräume konnten durch die geplanten Wohnbauflächen in Klaffenbach („Birkenbergweg“) und in Steinenberg („Nördlicher Teichackerweg“) nicht ausgeschlossen werden. Zwei andere geplante Wohnbauflächen in Michelau („Mittelfeld“) und in Schlechtbach („Dornhalde“), die mit der Überbauung eines Teils des Vogelschutzgebiets und Reduzierung von Lebensstätten verbunden sind, wurden inzwischen zurückgestellt. Die Summationswirkung konnte allerdings nicht abschließend beurteilt werden, da Planungen anderer Gemeinden, die möglicherweise auch in das SPA-Gebiet DE 7123441 eingreifen, nicht vorliegen.

6.2 Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Schutzgebiets ist erheblich, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Vogelart in Bezug auf das gesamte Schutzgebiet wahrscheinlich ist bzw. nicht sicher ausgeschlossen werden kann und somit die über die Erhaltungsziele definierte Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen der wildlebenden Vogelarten gemäß gefährdet ist.

Im Folgenden werden die Beeinträchtigungen aufgezeigt, die sich durch die Wirkfaktoren (s. 5.2.1-5.2.3.) auf die Arten bzw. deren Erhaltungszielen für die Schutzgebiete ergeben.

Die Beurteilung hinsichtlich der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen orientiert sich an der Stabilität des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Bleibt der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) stabil, so ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Durch baubedingte Wirkfaktoren kommt es zu direkter Flächeninanspruchnahme für die Baufelder und die Baustelleneinrichtung.

- Die Rodung von bis zu 15 Obstbäumen, die Entfernung der Vegetation sowie der Bodenabtrag führen zur Vernichtung von Habitaten oder Teilhabitaten und von Nahrungsflächen. Die für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Arten der Vogelschutzrichtlinie allerdings kommen aktuell nicht vor (Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzspecht) oder wurden in über 100-200 m Entfernung festgestellt (Halsbandschnäpper und Wendehals). Die betroffenen Bäume sind keine geeigneten Habitatbäume und weisen keine Bruthöhlen

auf. Auf der Eingriffsfläche und in der angrenzenden Umgebung wurden neben wenigen ubiquitär verbreiteten Vogelarten Feldsperling und Star (Arten der Vorwarnliste) festgestellt. Die Reviermittelpunkte (Niststätten) beider Arten befinden sich jedoch außerhalb der Eingriffsfläche.

- Baustellenverkehr und -betrieb, die Anwesenheit von Menschen und Maschinen sowie Emissionen vor allem von Lärm und Erschütterungen führen zu Störungen und Fluchtreaktionen, evtl. auch Individuenverluste. Beeinträchtigungen sind im Nahbereich und vorübergehend zu erwarten. Dadurch kann es zur Minderung des Bruterfolges der festgestellten Arten kommen, darunter auch zwei Arten der Vorwarnliste (Feldsperling und Star). Die in 100-200 m Entfernung vorkommenden Arten Halsbandschnäpper und Wendehals werden davon nicht tangiert.
- Eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets und der gemeldeten Arten bzw. der Erhaltungsziele durch baubedingte Auswirkungen ist demnach auszuschließen.

Die anlagebedingten Wirkfaktoren führen zu einer Flächeninanspruchnahme für Grundstücke mit Wohnhäusern und Verkehrsflächen.

- Die 15 zu rodenden Obstbäume haben eine ergänzende funktionale Bedeutung für wenige verbreitete Vogelarten sowie für die beiden Arten der Vorwarnliste Feldsperling und Star. Höhlenbäume sind hier jedoch nicht betroffen. Die Mähwiesen haben eine Funktion für nahrungssuchende Vogelarten der Umgebung. Die Arten der Vogelschutzrichtlinie wurden hier nicht festgestellt.
- Glasflächen und technische Einrichtungen an Gebäuden können zu Vogelschlag führen oder zu Fallen werden (Individuenverluste). Dass Arten der Vogelschutzrichtlinie betroffen sind, ist allerdings sehr unwahrscheinlich
- Eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets und der gemeldeten Arten bzw. der Erhaltungsziele durch anlagebedingte Auswirkungen ist demnach auszuschließen.

Durch betriebsbedingte Wirkfaktoren kommt es im Bereich und in der Umgebung des Wohngebiets zu einer Zunahme des Freizeit- und Erholungsbetriebs sowie der Emissionen.

- Durch eine Zunahme des Freizeit- und Erholungsbetriebs kann es zu Störungen von Vogelarten in der Umgebung des Wohngebiets kommen. Auch Lärm- und Lichtemissionen können zu Störungen und zur Minderung des Bruterfolges in der Umgebung führen. Dies betrifft jedoch nur Arten der unmittelbaren Umgebung, mit zunehmender Entfernung werden die Störungen immer geringer.
- Individuenverluste sind durch Fahrzeuge möglich.
- Eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets und der gemeldeten Arten bzw. der Erhaltungsziele durch betriebsbedingte Auswirkungen ist demnach auszuschließen.

6.3 Ermittlung der Summationseffekte mit anderen Plänen und Projekten bzgl. der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Neben der Prüfung, ob erhebliche Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet durch das Vorhaben ausgehen, muss auch geklärt werden, ob sich erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch das Zusammenwirken verschiedener Vorhaben in der Summe ergeben können. D.h., es müssen weitere Planungen und Projekte im Bereich des Vogelschutzgebiets mit ähnlichen relevanten Wirkfaktoren bei der Prüfung berücksichtigt werden.

Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie erfordert eine Einschätzung möglicher kumulativer Beeinträchtigungen, welche sich aus dem Zusammenwirken des Bauvorhabens mit weiteren im Untersuchungsraum vorgesehenen Planungen und Projekten ergeben können.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ergibt sich insbesondere dann, wenn in der Summe verschiedener kleiner Eingriffe innerhalb eines FFH-Gebiets die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird.

Der Verlust der Habitatfläche ist dabei eine der entscheidenden Bestimmungsgrößen für die Erheblichkeit des Eingriffs. Ein Eingriff ist immer dann erheblich, wenn in Bezug auf die in Anspruch genommene Habitatfläche ein bestimmter Schwellenwert überschritten wird (Erheblichkeitsschwelle).

Die artspezifischen Schwellenwerte für den Habitatverlust sind dabei je nach Häufigkeit der Vorkommen drei sogenannten Orientierungswerte zugeordnet. Bei höheren Beständen sind danach auch höhere Flächenverluste tolerierbar und damit höhere Schwellenwerte für die Erheblichkeit eines Eingriffs anzunehmen (Tab. 3).

In Tab. 2 sind alle Planungen und Projekte der umliegenden Gemeinden und Städte seit 2002 (bis 2009) zusammengestellt, die das Vogelschutzgebiet durch ihre Wirkfaktoren beeinträchtigen können, insbesondere hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme. Dabei kommt es zu Flächenverlusten an Obstwiesen von insgesamt 2,608 ha.

Allerdings handelt dabei z.T. um noch nicht rechtverbindliche Planungen bzw. um Planungen, die (vorläufig) zurückgestellt wurden. Werden ausschließlich Projekte berücksichtigt, die seit 2002 genehmigt bzw. im Verfahren oder bereits abgeschlossen wurden und von denen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet ausgehen können, ist ein Verlust von 1,364 ha an Obstwiesen zu diagnostizieren.

Bei der Aufstellung von Flächenverlusten in Tab. 2, die zu Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets führen können, wurden außerdem Gehölze und Hecken sowie potenzielle Entwicklungsflächen berücksichtigt. Außerdem werden Wirkfaktoren von Planungen und Projekten, die sich am Rande des Vogelschutzgebiets befinden und zu Beeinträchtigungen führen können (Randeffekte), mit durchschnittlich 50 % (Wirkfaktor 0,2 bis 0,7) der betroffenen Fläche angesetzt (durchschnittlicher Beeinträchtigungsgrad der Lebensraumfunktion betroffener Flächen). S. hierzu auch DIETRICH (2009).

Diese in Tab. 2 zusätzlich berücksichtigten Beeinträchtigungen durch Wirkfaktoren finden in der Fachkonvention des Bundesamtes für Naturschutz zur Bestimmung der Erheblichkeit von Eingriffen in Natura 2000-Gebieten jedoch keine unmittelbare Anwendung.

Tab. 2: Beeinträchtigungen durch direkte Flächenverluste und Randwirkungen im gesamten Vogelschutzgebiet (nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Rems-Murr-Kreis; Angaben sind teilweise überschlägig oder beruhen auf Schätzungen)

Beeinträchtigungen durch direkten Flächenverlust und Randwirkungen*	Jahr	Verluste			Randwirkungen				prozentualer Streuobstverlust	Erheblich	Status Eingriff	Minimierung	Bemerkungen
		Obstwiesen	Gehölze, Hecken	Entwicklungsfläche	Länge	Tiefe	Wirkfaktor	Randwirkungen					
Rudersberg													
Freibaderweiterung Steinenberg	2005	0	0	0,317	135	50	0,5	0,3375	0,02548	?	genehmigt		
Baugebiet Jungholz, Rudersberg	2005	0,134	0	0	180	30	0,3	0,162	0,02235		Planung		
Baugebiet Nördlicher Teichackerweg, Steinenberg	2005	0	0	0	50	30	0,3	0,045	0,00034		Planung		
Baugebiet Birkenbergweg, Klaffenbach	2005	0	0	0	50	30	0,3	0,045	0,00034		Planung		
Baugebiet Dornhalde, Schlechtbach	2005	0,61	0	0	220	30	0,3	0,198	0,061		Planung		
Baugebiet Mittelfeld, Michelau	2005	0	0	0	75	30	0,3	0,068	0,00051		Planung		
HRB Glasofenbach	2007	0,7	0,07	0	0	0	0	0	0,05285	(ja)	genehmigt		35 lfm Auwald
Anlage von 30 Stellplätzen	2008	-0,15	0	0,2075	0	0	0	0	-0,01133	?	genehmigt	Aufwertung von 1500m ² Wiese in Streuobst	
Plüderhausen													
Erweiterung Firma Schindler & Wagner	2002	0,04	0	0	50	50	0,5	0,125	0,01246	(ja)	genehmigt		
Remshalden													
Baugebiet Hohenstein	2006	0	0	0	0	0	0	0	0	nein	Verfahren		
Ausbau L1140 Rohrbronn	2008	-0,141	0	0,23	0	0	0	0	-0,01065	?	Verfahren	2300m ² CEF-Fläche	Eingriff 890m ²

Beeinträchtigungen durch direkten Flächenverlust und Randwirkungen*	Jahr	Verluste			Randwirkungen				prozentualer Streuobstverlust	Erheblich	Status Eingriff	Minimierung	Bemerkungen
		Obstwiesen	Gehölze, Hecken	Entwicklungsfläche	Länge	Tiefe	Wirkfaktor	Randwirkungen					
Schorndorf													
L 1148 Ortsumfahrung Haubersbronn	2003	0	0	0	220	100	0,7	1,4	0,1057	nein	genehmigt		Wirkungsbereich 100m
Baugebiet Ellenberg, Schornbach	2006	0	0	0	200	30	0,3	0,18	0,01359	nein	Verfahren		
L 1148 Ortsumfahrung Miedelsbach	2007	0	0	0	940	30	0,7	1,974	0,14904	?	Planung		Wirkungsbereich 100m
Baugebiet Schöllräcker, Weiler	2007	0	0	0	50	30	0,2	0,03	0,00227	nein	Verfahren		geringe Randwirkungen, Freizeitnutzung
Baugebiet Flotowstraße	2008	0,0956	0,0058	0,125	120	30	0,3	0,108	0,01537	nein	Verfahren	Hecke, Nistkästen, Flächen reduziert	
Urbach													
Freibaderweiterung Hagsteige 11	2002	0,5	0	0	185	50	0,5	0,4625	0,07267	ja	Planung		
Flurbereinigung	2003	0,03	0,001	0	0	0	0	0	0,00227	nein	genehmigt		
Winterbach													
Neubau Wohnhaus und Halle Knehr, Vorderer Wattenbach 4	2006	0,07	0	0,02	70	30	0,3	0,063	0,01004	nein	genehmigt	Ersatzpflanzungen	
Neubau Maschinenhalle Stadelmann	2006	0	0	0,05	100	30	0,2	0,06	0,00453	nein	genehmigt		Randwirkungen
Rebanlage	2007	0,5	0	0	0	0	0	0	0,03775	?	ungenehmigt		
Rodung verwilderter Streuobstbestand	2008	0,1594	0	-0,1594	0	0	0	0	0,01203	?	ungenehmigt	Zustand vor Rodung unklar	
Rodung Feldgehölz	2009	-0,06	0,047	0	0	0	0	0	-0,00453	(ja)	ungenehmigt	Ausgleich durch Streuobst	
Neubau Ethylen Pipeline Süd	2007	0,12	0,02	0	0	0	0	0	0,00906	nein	Verfahren	Ersatzpflanzungen	Ufergehölze
Summe		2,608	0,1438	0,7901				7,658	0,76434				

7 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes und der relevanten Vogelarten

7.1 Grundlagen

Die methodischen Grundlagen und die Vorgehensweise für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind dem Leitfaden nach LAMBRECHT et al. (2004) und LAMBRECHT et al. (2007) zu entnehmen.

Aufgabe einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die Ermittlung und Einschätzung der (erheblichen) Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des zu betrachtenden Gebietes.

Danach liegt eine erhebliche Beeinträchtigung von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, die in einem europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, als Bestandteile eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung insbesondere dann vor, wenn aufgrund der planbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann, oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde, d.h. der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Wesentlich ist, dass eine Erheblichkeit von Beeinträchtigungen nicht erst dann eintritt, wenn z.B. der Fortbestand einer Art im Gebiet gefährdet oder die weitere Existenz eines Lebensraumtyps im Gebiet fraglich wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch das „ungünstiger werden“ des Erhaltungszustandes bereits die Feststellung der Erheblichkeit auszulösen vermag.

Die Prognose und Abschätzung der Auswirkungen erfolgt durch eine einzelfallbezogene Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen“.

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II (Art. 2 der FFH-Richtlinie).

Als günstigen Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes definiert Art. 1 e):

- das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt sind beständig oder dehnen sich aus,
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und werden in absehbarer Zeit wahrscheinlich weiterbestehen,
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Art. 1 i) FFH-Richtlinie ist günstig.

Ein günstiger Erhaltungszustand einer Art liegt gemäß Art. 1 i) der FFH-Richtlinie vor, wenn

- auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird,
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um ein langfristiges Überleben der Population dieser Art zu sichern.

Die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist stets am Maßstab der gebietspezifisch festgelegten Erhaltungsziele vorzunehmen. Erhaltungsziele sind die normativen Vorgaben für den jeweiligen Gebietsschutz, die durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 33 Abs. 3 BNatSchG umzusetzen, um sicherzustellen, dass den Anforderungen des Art. 6 FFL-RL entsprochen wird.

Im Hinblick auf die langfristige Sicherung der Lebensräume nach Anhang I FFH-RL und der Arten nach Anhang II sowie nach Anhang I (und Art. 4 Abs. 2) der VRL und deren Habitate sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietspezifisch festzulegen. Erhaltungsziele sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume und Arten sowie deren Habitate.

7.2 Methodisches Vorgehen

Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung unter folgenden kumulativen Bedingungen als nicht erheblich eingestuft werden, wenn (nach LAMBRECHT et al. 2004):

- A) bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um keinen für die Art essenziellen bzw. obligaten Bestandteil des Habitats/Ausprägung des Lebensraumtyps (qualitativ-funktionale Besonderheiten), d.h. es sind keine Habitatteile betroffen, die für die Tiere eine zentrale Bedeutung haben; und
- B) der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet nicht die für die jeweilige Art abgeleiteten (definierten) Orientierungswerte (Schwelle/Bagatellgrenze), soweit diese für das betroffene Teilhabitat anwendbar sind („quantitativ-absoluter Flächenverlust“, s. Tab. 3: Orientierungswerte); und
- C) bei der direkten Flächeninanspruchnahme wird 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumes bzw. Habitates der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet nicht überschritten (Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“); und
- D) auch nach Einbeziehung etwaiger Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B und C) nicht überschritten, d.h. es resultiert keine entsprechende Beeinträchtigung für eine oder mehrere andere Flächen des (Teil)Habitats im Gebiet durch kumulativ zu berücksichtigender Pläne und Projekte (Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne/Projekte“); und
- E) über die Betroffenheit durch direkten Flächenentzug hinaus werden auch durch keine anderen Wirkfaktoren des Vorhabens, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen erhebliche Beeinträchtigungen bzw. negative Effekte verursachen (Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“).

Tab. 3: Orientierungswerte eines ggf. noch tolerablen Flächenverlustes bei direktem Flächenentzug in Habitaten von Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie in einem Europäischen Vogelschutzgebiet und Typuszuordnung der Arten als Teil des Fachkonventionsvorschlages zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen (aus LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)

Code	Code Artengruppe	Orientierungswerte bei direktem Flächenentzug in Habitaten von Tierarten in Natura 2000-Gebeiten im Rahmen des Fachkonventionsvorschlages				Zur Anwendung der Orientierungswerte zu beachtende Typuszuordnung
		Klasse	Stufe I (Grundwert)	Stufe II*	Stufe III*	
A321	Halsbandschnäpper	2	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²	4
A233	Wendehals	3	1.600 m ²	8.000 m ²	1,6 ha	6a
A234	Grauspecht	4	6.400 m ²	3,2 ha	6,4 ha	4
A236	Schwarzspecht	5	2,6 ha	-	-	4
A238	Mittelspecht	2	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²	4
A338	Neuntöter	2	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²	6a
A341	Rotkopfwürger	2	Kein OW	-	-	6a

* Stufe I (Grundwert): ≤ 50 Reviere bzw. Brutpaare, Stufe II: im Gebiet > 50 Reviere bzw. Brutpaare, Stufe III: im Gebiet > 100 Reviere bzw. Brutpaare (individuenbezogene Betrachtung)

7.3 Prüfung Jungholz

Nach der Fachkonvention muss zunächst von der Grundannahme ausgegangen werden, dass die mit der Realisierung des Bebauungsplans eintretende Inanspruchnahme eines (Teil)Habitats einer Art nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie, das in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den spezifischen Erhaltungszielen zu bewahren und zu entwickeln ist, eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt (Regelfall).

Von dieser Grundannahme kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind [in eckigen Klammern: Prüfung des Vogelschutzgebiets bzgl. der geplanten Eingriffe für das geplante Baugebiet Jungholz]:

A) die in Anspruch genommene Fläche des Vogelschutzgebiets [0,26 ha; davon 0,186 ha mit Obstbäumen] ist kein für die möglicherweise betroffenen Arten Halsbandschnäpper und Wendehals essentieller bzw. obligater Bestandteil des Habitats [15 halbhohle bzw. junge Obstbäume betroffen, die keine Baumhöhlen = potenziell nutzbaren Niststätten aufweisen]. D.h. es sind keine Habitatteile betroffen, die für die Tiere von zentraler Bedeutung sind, da sie z.B. an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ oder quantitativ nur unzureichend oder deutlich schlechter vorhanden sind; und

B) der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme [0,26 ha; davon 0,186 ha mit Obstbäumen] überschreitet nicht die für die jeweilige Art dargestellten Orientierungswerte (s. Tab. 3: für den Halsbandschnäpper muss Stufe III, für den Wendehals Stufe II angewendet werden, da es sich beim Halsbandschnäpper um über 100 Reviere bzw. Brutpaare und beim Wendehals um über 50 Reviere bzw. Brutpaare im gesamten Vogelschutzgebiet handelt. Nach Stufe III dürfen demnach für den Halsbandschnäpper 4.000 m², nach Stufe II für Wendehals 16.000 m² Obstwiesen im gesamten Vogelschutzgebiet gerodet werden [Orientierungswert wird mit 260 m² Flächenverlust bzw. 190 m² Verlust an Obstwiesen nicht übertroffen]; und

C) der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme [0,26 ha; davon 0,186 ha mit Obstbäumen] ist nicht größer als 1% der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitats der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet [0,186 ha von 1.324,5 ha Streuobstwiese = 0,014%]; und

D) die Einbeziehung etwaiger Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte (s. Tab. 2) (entsprechend B und C):

B) die Orientierungswerte (s. Tab. 3) sind überschritten. Dabei muss für den Halsbandschnäpper Stufe III, für den Wendehals Stufe II angewendet werden, da es sich beim Halsbandschnäpper um über 100 Reviere bzw. Brutpaare und beim Wendehals um über 50 Reviere bzw. Brutpaare im gesamten Vogelschutzgebiet handelt. Nach Stufe III dürfen demnach für den Halsbandschnäpper 0,4 ha, für den Wendehals 0,8 ha Obstwiesen gerodet werden [Orientierungswert mit 2,608 ha für sämtliche Pläne und Projekte bzw. mit 1,364 ha, wenn ausschließlich Projekte berücksichtigt werden, die genehmigt bzw. im Verfahren oder bereits abgeschlossen sind, wird damit übertroffen],

C) Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme [1,364 bzw. 2,608 ha Streuobstwiesen] ist nicht größer als 1% der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitats der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet [1,364 bzw. 2,608 ha von 1.324,5 ha Streuobstwiese = 0,103 bzw. 0,197 %].

und

E) durch andere Wirkfaktoren, die durch Eingriffe für die geplante Bebauung des Gewanns Jungholz ausgehen, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, auch nicht im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten im Einflussbereich des Vogelschutzgebiets, für die Beeinträchtigungen bzw. negative Effekte nicht ausgeschlossen werden können (Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“).

Fazit: Die Ermittlung der Erheblichkeitsschwelle des Vogelschutzgebiets „Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen“ im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach dem Fachkonventionsvorschlag ergibt im Ergebnis eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets aufgrund der planbedingten Wirkungen, da der ggf. noch tolerierbare Flächenverlust durch die Eingriffe des geplanten Baugebiets Jungholz durch die Summationswirkungen (Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne und Projekte“) überschritten wird. Der Orientierungswert, der nach Tab. 3 für den Halsbandschnäpper, Stufe III, 4.000 m² und für den Wendehals, Stufe II, 8.000 m² betragen darf, wird mit 26.080 m² Verlust an Obstwiesen (sämtlich Pläne und Projekte) bzw. mit 13.640 m² Verlust an Obstwiesen (ausschließlich Projekte, die genehmigt bzw. im Verfahren oder bereits abgeschlossen sind) übertroffen.

8 Literatur

BARATAUD, M. (2000): Fledermäuse 27 europäische Arten. Buch und Doppel-CD. - Musikverlag Edition Ample, Germering.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl. 3 Bde. - Aula-Verlag Wiesbaden.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neudamm Verlag, Radebeul.

BIOPLAN (2006): Avifaunistische Kartierungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Nachmeldung von Vogelschutzgebieten Regierungsbezirk Stuttgart. - Auftraggeber: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Karlsruhe.

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542).

BRAUN, M., & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Bd. 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN; Hrsg.; 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103, S. 1 (18) geändert durch die Richtlinie der Kommission 91/224/EWG vom 6. März 1991, ABl. Nr. L 115, S. 41 und Richtlinie 94/24/EG vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164, S. 9 (14).

DIETRICH, M. (ILN SINGEN, 2009): Kummulative Effekte aus Kleinprojekten im Vogelschutzgebiet „Streuobst- und Weinberggebiete Geradstetten-Waldhausen, VSG 7123-401 (Rems-Murr-Kreis).

DIETZ, C., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. - Franckh-Kosmosverlag.

ENDL, P. (2006): Avifaunistische Bestandsaufnahme „Jungholzweg“ Gemeinde Rudersberg.

FFH-RL, 1992: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 206/7, 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 vom 14.04.2003.

FFH-RL, 1997: Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 305/42, 08.11.97, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL (1985-1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14 in 23 Teilbänden. Aula-Verlag GmbH. - Genehmigte Lizenzausgabe eBook (2001), Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand.

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J., H.G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT, & U. MAHLER (2007): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fass., Stand: 31.12.2004. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J., KAULE, G., GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuU-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. - Endbericht: 316 S.; Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 (unter Mitarbeit von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE).- Hannover, Filderstadt.

PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND INFORMATION (2011): Umweltbericht zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2020.

PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND INFORMATION (2011): Vorprüfung der Natura 2000-Prüfung zum Vogelschutzgebiet „Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen“ und geplantem Baugebiet Jungholz.

SCHMID, H., P. WALDBURGER & D. HEYNEN (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - Schweizerische Vogelwarte, Sempach.

SKIBA, R (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. - Westarp Wissenschaften.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.